# COPYRIGHT STATEMENT

*AUTHOR:*

SCHNEIDER, LUDWIG, OF NEU-RUPPIN

*TITLE:*

DIE STAATWIRTHSCHAFTLI...

*PLACE:*

NEU-RUPPIN

*DATE:*

1873

Master Negative #

93-81642-17

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

## BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record



Schneider, Ludwig.
...Die staatswirthschaftlichen lehren in der Politik des Aristoteles, vom Gymn.-lehrer Dr. Schneider ... Neu-Ruppin, Kühn, 1873.
24 p. 27 x 22 cm.

"Programm ... des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums"

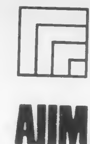
Vol. of pamphlets.

Restrictions on Use: ______

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35
REDUCTION RATIO: 12x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8-6-93
INITIALS: SS
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

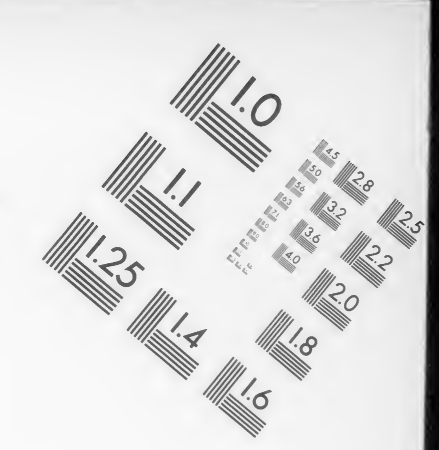
BEST COPY
AVAILABLE

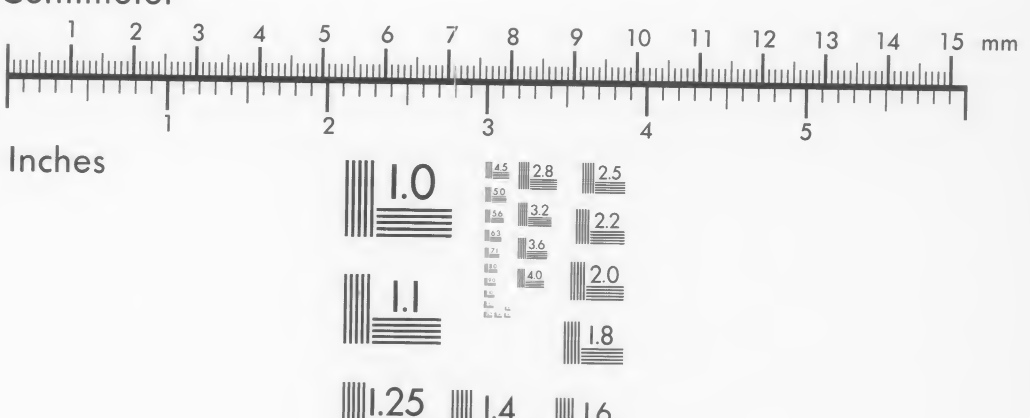


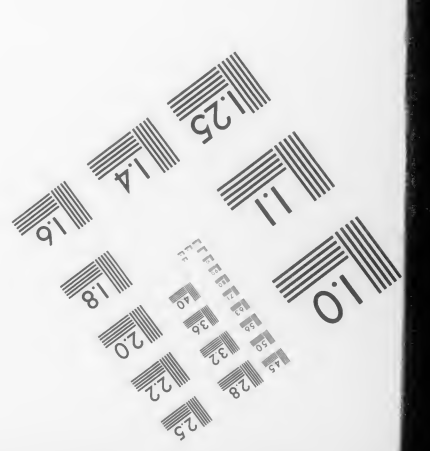
AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202





MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

# PROGRAMM,

womit

## zur öffentlichen Schulfeier

des

## Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums

am 4. April 1873

ergebenst einladet

**Dr. W. Küster,**

Director.

---

**Inhalt:**



Neu-Ruppin.
Dampf-Schnellpressendruck von Gustav Kühn.
1873.

# Die staatswirthschaftlichen Lehren in der Politik des Aristoteles.

Zweiter Theil und Schluss.*)

## III. Des Aristoteles Lehren von der Vertheilung der Güter im Staate oder vom Eigenthum.

Die Institution des Eigenthums gehört zum Begriff des sittlichen Lebens, sie ist die conditio sine qua non physischer und geistiger Entwickelung der Menschen. Ohne Eigenthum keine persönliche Existenz, keine Familie, keine Gemeinde, keine Kirche, kein Staat, keine Freiheit, keine Cultur, kein Fortschritt.

Als die ersten englischen Einwanderer Nordamerika's den Entschluss gefasst hatten, das individuelle Eigenthum aufzuheben und vom gemeinschaftlichen Erwerb zu leben, da hätte nicht viel gefehlt, dass sie an Hunger und Elend zu Grunde gegangen wären. Aber auch eine schlechte Vertheilung von Besitz und Eigenthum führt Staaten dem Verderben und Untergange zu, wie im Alterthum unter anderen der römische Staat, in der Neuzeit das Königreich Polen beweisen.

Es haben daher zu allen Zeiten Philosophen und Staatsmänner sich damit beschäftigt, die Bedingungen und Gesetze zu erforschen, nach welchen das Eigenthum sich gestaltet, oder vertheilt und verbraucht wird. An derartigen Erörterungen hat sich aber auch oft das Volk um so eifriger und agitatorischer betheiligt, als Staaten, an ihrem Organismus äusserlich und innerlich angegriffen, zu kränkeln begannen. Dass zu diesen Untersuchungen das alte Griechenland ebenfalls seinen reichen Beitrag geliefert, bezeugt seine Litteratur, namentlich aber die „Politik" des Aristoteles, eine für uns um so schätzenswerthere Schrift, als wir aus ihr erfahren, dass in Griechenland bereits vor zwei tausend Jahren die sociale Frage auf der Tagesordnung stand, ohne gelöst zu werden, und dass dieselbe auch hier bis dahin vorschritt, nicht nur Arbeiterverbindungen und Communisten zu erzeugen, sondern auch die sogenannte Emanzipation der Frau zu fordern und mit Nachdruck zu betreiben. (Siehe Drumann: die Arbeiter und Communistenverbindungen in Griechenland und Rom. Königsberg 1860.)

In dem bunten Wechsel der Cultur bemerkt man, dass sich erst nach und nach aus uncultivirten Zuständen ein immer freieres Privateigenthum emporringt, und dass dieser Prozess zwei Phasen durchläuft: 1) die Bildung und Vertheilung nur materieller und 2) die materieller und geistiger Güter. Die concrete Gestaltung des Eigenthums hat ferner nicht nur ihre unvertilgbare Wurzel im einzelnen Menschen, sondern sie trägt auch mannigfaltige Modificationen an sich, die ihr von dem jedesmaligen Bildungsgrade und den ihm entsprechenden physischen und geistigen Bedürfnissen der Völker und Staaten aufgenöthigt werden. Es liegt endlich in der Natur der Arbeitstheilung und jeder vorgeschrittenen Production, dass neben den zum Verbrauch bestimmten Gütern ein wo möglich grosser Ueberschuss derselben zum Umtausch kommen, d. h. in den Verkehr treten muss. Daraus entspringen die verschiedenartigsten Formen des Eigenthums, wie sie sich im Laufe

*) Der erste Theil dieser Arbeit befindet sich im Michaelisprogramm des Dt. Croner Gymnasiums vom Jahre 1868.

der Zeiten behauptet haben, z. B. das Geld, der Lohn des Tagearbeiters, der Gewinn des Unternehmers, die Rente, der Zins, die Pacht, die Miethe, die Honorare für Leistungen in Kunst, Wissenschaft, Religion und Staat, der Besitz des Bodens, industrieller Anstalten und Producte u. s. w.

Auf diesen Hintergrund des Verkehrs macht bekanntlich Aristoteles schon mit folgenden Worten aufmerksam, wenn er sagt: „Die Benutzungsart jedes Besitzstückes nämlich ist eine doppelte; beide (Benutzungsarten) beziehen sich zwar auf denselben Gegenstand als solchen, jedoch nicht auf gleiche Weise; die eine (Benutzungsart) ist dem Gegenstande eigenthümlich, die andere dagegen nicht, z. B. vom Schuh das Ausziehen und der Umtausch. Beides sind Gebrauchsweisen des Schuhs; denn auch derjenige, welcher den Schuh dem, der ihn begehrt, gegen Geld oder Speise umtauscht, benutzt zwar den Schuh als Schuh, aber nicht in der gewöhnlichen Weise. Er ist ja nicht des Umtausches wegen verfertigt. Ebenso verhält es sich mit den andern Besitzstücken, denn der Umtausch erstreckt sich auf alle, indem er vom Naturgemässen aus damit beginnt, dass Menschen von den Befriedigungsmitteln bald mehr, bald weniger haben, als sie brauchen“ (I 3, 11).

Ferner I 3, 13 und 14: „Ein solcher Umtausch ist also weder gegen die Natur, noch ist er eine Art Gelderwerb; er diente nämlich zur Ergänzung für ein naturgemässes Auskommen. Doch ist aus diesem jener mit Nothwendigkeit entstanden. Denn da die fremde Hülfe immer grösser wurde, indem man einführte, woran man Mangel, und ausführte, woran man Ueberfluss hatte, so wurde nothwendiger Weise der Gebrauch des Geldes erfunden. Denn nicht leicht transportirbar war jedes Naturproduct. Daher kam man behufs des Tausches überein, unter einander zu geben und anzunehmen, was selbst brauchbar den Vortheil eines leicht zu handhabenden Lebensbedürfnisses hätte, wie Eisen, Silber und dergleichen mehr, zuerst einfach bestimmt nach Grösse und Gewicht, zuletzt aber auch mit einem Gepräge versehen, damit man sich das Abwägen erspare; das Gepräge wurde somit gemacht als Zeichen des Werthes.“

Fast aus jeder Zeile der „Politik“ vermögen wir herauszulesen, dass dem Aristoteles das individuelle Eigenthum eine besonders im Staatsleben unerschütterliche Position a priori einnimmt. Aber bei seiner speculativen Eigenheit beruhigt er sich nicht mit apriorischen Behauptungen und Postulaten, er ist sogar stellenweis sichtlich bemüht, den Nachweis zu führen, dass das Eigenthum mit der menschlichen Natur aufs innigste verbunden sei. Bei dieser Gelegenheit setzt er uns zugleich davon in Kenntniss, dass es schon zu seiner Zeit an socialistischen und communistischen Stimmführern, die jenes Culturinstitut bei der Menge zu misscreditiren suchten, nicht gefehlt habe, und dass er infolge dessen genöthigt war, gegen jene Lehrer der Anarchie, sittlicher Verfahrenheit und Corruption mit den ihm gerade zur Disposition stehenden Mitteln der Wahrheit und Wissenschaft Front zu machen. Zwar verstand er noch nicht die Institution des Eigenthums aus dem innersten Wesen des menschlichen Geistes zu erklären, wonach die volle Entwickelung und Offenbarung des menschlichen Genius zumeist in und an dem Eigenthum stattfinde, wonach der Mensch vermittelst der Arbeit nicht nur seinen eigenen Werken, sondern auch denen der Natur relative Vollkommenheit gewähre und dadurch sich immer mehr in sittlicher, d. h. ästhetischer, intellectueller und religiös-moralischer Hinsicht vervollkommene. Doch abgesehen davon, müssen wir hiermit constatiren, dass es Aristoteles ist, der wohl zuerst unter den griechischen Schriftstellern, die psychologischen, ökonomischen, sozialen und politischen Gründe, welche die Institution des Eigenthums zu stützen und aufrecht zu erhalten geeignet sind, in recht practischer und sachgemässer Weise berührt und erörtert hat. Dies allein sichert ihm eine ehrenhafte Stellung in der Geschichte der Staatswissenschaften, ja in unserer ganzen Culturentwickelung. Wir glauben daher nicht fehl zu gehen und die Grenzen unseres Themas zu überschreiten, wenn wir diesen Schriftsteller zuvörderst im Kampfe gegen die Lehrer der Gütergemeinschaft und Gütergleichheit vorführen, zumal gerade in den zu diesem Zweck zitirten Stellen seine Ansichten über das Eigenthum und dessen Vertheilung ihre gehörige Folie erhalten.

Schon in den ersten Capiteln des zweiten Buches beginnt Aristoteles seine Polemik namentlich gegen die politischen Träumereien des Plato und Hippodamus und tritt desgleichen gegen die



Staatslehre des Phaleas in einer Weise auf, als wenn er auch gegen den Sozialismus und Communismus unserer Tage vorgehen wolle. So äussert er sich z. B.: „Denn was möglichst Vielen gehört, darauf wird die geringste Sorgfalt verwendet. Um ihre eigenen Angelegenheiten bekümmern sich zunächst die Menschen, um das Gemeinschaftliche weniger oder nur insofern, als es jeden Einzelnen berührt. Denn ausser anderen Ursachen vernachlässigen sie es in der Meinung, dass sich ein Anderer darum bekümmere, wie bei den häuslichen Dienstverrichtungen z. B. viele Dienstboten schlechter aufwarten, als wenige“ (II 1, 10). Ferner: „Denn wenn nicht Alle bei Genuss und Arbeit gleich betheiligt sind, so werden nothwendig die, welche weniger empfangen, aber mehr thun, Klage erheben gegen die, welche zwar viel geniessen oder empfangen, aber weniger arbeiten. Ueberhaupt ist die gemeinschaftliche Lebensweise und Theilnahme an allen menschlichen Verhältnissen schwierig, besonders in solchen Dingen. Das beweisen die Reisegesellschaften, indem nämlich die meisten derselben über das, was vor den Füssen liegt, und über Kleinigkeiten uneins werden und sich unter einander erzürnen. Ja auch von den Dienern schelten wir die am meisten, deren wir uns am häufigsten bei den gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen bedienen. Die Besitzgemeinschaft hat also diese und ähnliche Schwierigkeiten“ (II 2, 2 und 3). Dann: „Endlich steht auch in Bezug auf das Vergnügen die Vorstellung, es sei etwas unser Eigenthum, unendlich höher. Denn es liegt doch nicht zufällig Jeder gegen sich selbst Freundschaft, sondern es ist dies ein Naturtrieb. Nun wird freilich die Eigenliebe mit Recht getadelt, aber diese heisst auch nicht sich selbst, sondern sich mehr, als recht ist, lieben. Auf gleiche Weise tadelt man den Geldliebenden, wiewohl so zu sagen ein Jeder das Geld liebt. Aber wahrlich auch gefällig und hilfreich sein den Freunden oder Gastfreunden oder Genossen, ist hoher Genuss, der uns zu Theil wird, sobald der Besitz Eigenthum ist“ (II 2, 6). Endlich: „Freilich wohlgefällig und menschenfreundlich mögen solche Gesetze (die Gütergemeinschaft) wohl sein, denn der Zuhörer giebt ihnen leicht Beifall in der Meinung, dass dann eine wunderbare Freundschaft Aller gegen Alle stattfinden werde, zumal wenn Einer auf die gegenwärtigen Uebel in den Staaten schilt, als kämen sie daher, dass das Vermögen nicht gemeinsam sei; ich meine nämlich die Prozesse wegen gegenseitiger Verträge, die Untersuchungen über falsche Zeugnisse und die Kriechereien gegen Reiche. Solche Uebel haben aber nicht ihre Quellen in dem Mangel an Gemeingut, sondern in der sittlichen Verderbtheit. Denn die, welche gemeinsam etwas besitzen und gebrauchen, sehen wir ja weit mehr mit einander entzweit, als die, welche ihren Besitz für sich selbst haben. Freilich kommen uns diejenigen, welche über den gemeinschaftlichen Besitz sich entzweien, nur in geringer Anzahl vor im Vergleich zu der grossen Menge Prozessirender, die ihren Besitz für sich haben. Ferner ist es auch geziemend, nicht blos zu sagen, wie viel Uebel die Menschen, wenn sie in Gütergemeinschaft leben, weniger haben werden, sondern auch, wie viel Gutes. So scheint aber ein derartiges Leben geradezu unmöglich zu sein“ (II 2, 8 u. s. w.). — So viel nur andeutungsweise aus der Zahl der die Gütergemeinschaft behandelnden Stellen. Von einer Gütergleichheit will aber Aristoteles selbstverständlich noch weniger wissen. Galt in jener Hinsicht seine Opposition mehr dem Plato, so hier, wie bereits bemerkt, dem Phaleas. Diesem entgegnet er z. B. in folgender Art: „Es darf aber denen, welche solche Verordnungen (über Gütergleichheit) aufstellen, auch das nicht entgehen, was ihnen in der That jetzt unbemerkt bleibt, dass diejenigen, welche die Grösse des Besitzes bestimmen, billiger Weise auch die Menge der Kinder festsetzen müssen. Denn wenn die Anzahl der Kinder die Grösse des Besitzes überschreitet, so ist Aufhebung des Gesetzes die nothwendige Folge“ (II 4, 3). Ferner: „Doch kann die Gleichheit des Besitzes bestehen, diese aber entweder sehr gross sein, um schwelgerisch, oder sehr klein, um elend zu leben. Es ist also offenbar, dass es durchaus nicht genügt, wenn der Gesetzgeber den Besitz gleichmacht, denn ein Mittelmass muss er erstreben. Wenn man aber ferner einen mittleren Besitz für Alle bestimmt hat, so entspringt doch daraus kein Nutzen, weit eher muss man die Begierden, als den Besitz ausgleichen. Dies ist aber nur möglich bei eigens dazu von Gesetzen erzogenen Bürgern“ (II 4, 5).

Nachdem Aristoteles in den folgenden Capiteln darauf hingewiesen, dass selbst eine gleichmässige Erziehung Gleichheit der Menschen bezüglich ihrer physischen und geistigen Eigenschaften nicht hervorzubringen im Stande sei, fährt er also fort: „Ferner empören sich die Menschen nicht nur wegen der Ungleichheit des Besitzes, sondern auch wegen der Ehrenstellen. Doch findet in beiden Fällen das entgegengesetzte Verhältniss statt: die Menge empört sich wegen der Ungleichheit des Besitzes, die Vornehmen aber wegen der Ehrenstellen, wenn sie etwa gleich sein sollten. Daher die Klage:

Gleiche Ehre geniesset der Feige, wie auch der Tapfre.

Die Menschen handeln Unrecht nicht nur um der nothwendigen Bedürfnisse willen, welchen nach der Ansicht des Gesetzgebers die Gleichheit des Vermögens Abhilfe gewähren soll, so dass man nicht mehr raubt aus Hunger oder Durst; sondern auch, um in Lust und Freuden zu leben“ (II 4, 7). Endlich: „Es haben zwar die Bürger hinsichtlich der Vermeidung von Aufruhr in der Vermögensgleichheit manchen Vortheil, dieser ist aber, kurz gesagt, nur ein geringer. Denn es dürften doch auch die Vornehmen darüber sich unwillig zeigen, in der Meinung, erhaben über gewöhnliche Ehrenbezeigungen zu sein, weshalb sie oft als Anführer und Empörer auftreten. Ferner ist auch die Habsucht der Menschen nicht zu sättigen, und deshalb genügt zwar zuerst der Zweiobolensatz, sobald dieser aber etwas Herkömmliches geworden ist, fordern sie immer mehr bis ins Unendliche, denn grenzenlos ist die Natur der Begierde, für deren Befriedigung der grosse Haufe lebt. Unter solchen Umständen ist es ein Haupterforderniss, statt das Vermögen gleich zu machen, lieber die von Natur Edelen dahin zu bringen, dass sie nicht mehr sein wollen, die Niederen aber, dass sie es nicht können. Dies ist aber der Fall, wenn sie die Schwächeren sind, und ihnen kein Unrecht geschieht. Aber nicht einmal die Gleichheit des Besitzes hat er (Phaleas) richtig behandelt, denn nur den Grundbesitz macht er gleich. Nun giebt es aber auch Reichthum an Sklaven, Herden und Geld, eine grosse Menge sogenannten Mobiliarvermögens. Entweder muss man in allen diesen Dingen nach Gleichheit streben oder nach einem bestimmten mässigen Satze, oder Alles auf sich beruhen lassen“ (II 4, 11 und 12).

Diese und ähnliche Stellen, welche uns, wie bemerkt, namentlich das zweite Buch liefert, bezeugen hinreichend, dass Aristoteles nicht nur ein ganz entschiedener Gegner der Gütergemeinschaft und Gütergleichheit ist, sondern dass er auch bezüglich der Lehre vom Eigenthum bereits auf dem Boden der umsichtigeren und tieferen Philosophen, Rechtslehrer und Staatsmänner sich befindet. Dass aber oft seine politischen und sozialen Lehren, zumal bei detaillirterem Inhalt, nicht recht klar und deutlich ausgeprägt sind, werden wohl die Zeiten und Umstände verschuldet haben, in denen er lebte. So erscheint ihm Sparta in seinen ursprünglichen Eigenthumsverhältnissen als Ideal für eine dem Zweck des Staates und der Natur der Menschen entsprechende Vertheilung des Eigenthums zu gelten. Wir sagen: s c h e i n t, und zwar mit Recht, wie nachfolgende Bemerkungen bestätigen mögen. Er äussert sich nämlich: „Es ist aber auch schon jetzt in einigen Staaten diese Lebensweise (gemeinsam sind der Freunde Güter) vorgeschrieben, so dass eine solche nicht unmöglich erscheint. Hauptsächlich in den wohlgeordneten Staaten ist Einiges hiervon schon verwirklicht, Anderes könnte es noch werden. Denn während Jeder seinen Besitz gesondert hat, gestattet er seinen Freunden das Eine zu benutzen, indem er selbst Anderes als Gemeingut geniesst. In Lazedämon z. B. bedient man sich wechselseitig der Sklaven, wie der eigenen, ferner der Pferde und Hunde, desgleichen der Feldfrüchte, wenn man deren über Land nöthig haben sollte. Es ist also einleuchtend, dass es besser ist, die Besitzungen gesondert zu lassen, aber durch den Niessbrauch gemeinsam zu machen. Die Bürger jedoch dazu zu bilden, ist eigens Sache des Gesetzgebers“ (II 2, 5).

Schwer ist es, die eben citirte Stelle, namentlich in ihrem letzten Wortlaute, zu deuten und darnach sich einen Staat vorzustellen, in welchem der Besitz gesondert, und der Niessbrauch desselben gemeinsam sein, d. h. Eigenthum und Gütergemeinschaft zugleich bestehen sollen. Es hat daher in der That den Anschein, als wenn Aristoteles ein verkappter Schüler des Plato sei und wie dieser



communistischen Ansichten vom Staate huldige. Doch gegen eine solche Deutung spricht offenbar die in den obigen Stellen berührte Opposition gegen Plato's „Politik“, ferner der Umstand, dass wohl auch dem Aristoteles bekannt gewesen sein muss, es habe gerade die von ihm belobigte Gütervertheilung der Spartaner diesen Staat weder zu rechtem Wohlstand noch zu grosser politischer Machtentfaltung gelangen lassen. In Bezug darauf können wir jene Stelle, sowie auch II 2, 4, weit eher dahin erklären, dass sie eine ahnungsvolle, wiewohl etwas schwerfällige und ungeschickte Einkleidung des wahrhaft idealen Gedankens bilde, nach welchem nicht nur in einem wohlgeordneten Staatsverbande jeder exclusive, kastenmässige, privilegirte, auf gewisse Familien und Geschlechter beschränkte Besitz und Reichthum aufzuhören, sondern auch die staatliche Gemeinschaft selbst sich zu der Höhe des Rechts zu erheben habe, wo die ganze persönliche Eigenthümlichkeit des Einen sich zur rückhaltslosen Ergänzung des Anderen in subjectiver wie objectiver Hinsicht zu erschliessen vermag.

Allerdings haben sich Staat und Religion, Geburt und Familie, Talent und Bornirtheit, Fleiss und Trägheit, Habsucht und Verschwendung, Liebe und Hass, Glück und Unglück u. s. w. stets als Coefficienten bei der concreten Bildung des Eigenthums gezeigt, doch bleiben sie als solche, selbst bei dem grössten Einfluss, immerhin Modificatoren eines Kernes, welcher nur der menschlichen Arbeit seine Entstehung verdankt. Adam Smith konnte daher mit vollem Recht sagen — denn a potiori fit denominatio —, dass die Arbeit wohlhabend mache. Es ist ferner eine feststehende Thatsache, dass der Begriff der Arbeit nur in der zum Staate erhobenen Gesellschaft, und zwar durch die Arbeitstheilung, zu reicher Objectivität und Mannigfaltigkeit gelangt. Wir sind daher wohl berechtigt, auch den Staat einen Arbeiter zu nennen, wiewohl es in ihm Einzelne giebt, die in der glücklichen oder vielmehr unglücklichen Lage sich befinden, geniessen zu können, ohne arbeiten zu dürfen. Eine unleugbare Thatsache endlich ist es auch, dass die Arbeit zu ihrem Gedeihen der Ruhe und Ordnung bedarf. Diese aufrecht zu erhalten, ist erste Regentenpflicht, sowie die zweite in der Verwirklichung der Freiheit besteht. Ordnung und Freiheit sind die beiden Pole, um welche sich jegliches Staatswesen bewegt. Ordnung ohne Freiheit lässt bekanntlich bald die geistige Arbeit stagniren und führt schliesslich zum Bienen- und Ameisenstaat, Freiheit ohne Ordnung aber zur Revolution.

Hätte Aristoteles den Begriff der menschlichen Arbeit richtig zu erfassen vermocht, er würde gewiss nicht bei dem blossen „Niessbrauch“ unter Freunden stehen geblieben, vielmehr zu dem Resultat gelangt sein, dass die durch gesteigerte Production und möglichst erleichterten Umtausch mobilisirten Nutzungswerthe und Güter als die einzige, ehrenhafte und wahre Form der Gütergemeinschaft, jede Arbeitsleistung aber als das sittliche Avis der Theilnahme an dem zur Disposition gestellten Güterreichthum bezeichnet werden müssen. Bastiat formulirt diesen Gedanken in seinen „Volkswirthschaftlichen Harmonien“ in folgender Weise: Rechtmässiges Eigenthum des Werthes und fortschreitender Communismus der Nutzbarkeit. Güterproduction und Handel, in unerhörter Weise durch Dampf und Telegraphie gesteigert, sind bereits soweit vorgeschritten, dass ein Jeder, Freund oder Feind, natürlich auf Grund und in dem Masse seiner Arbeitsleistung, resp. seines Geldbesitzes, an allen Gütern des Lebens Theil zu nehmen berechtigt ist. Dieselben musste auch Aristoteles bei seiner Anschauung vom Staate in Betracht ziehen, weil ja ohne sie weder der Einzelne, noch der Staat ihre Zwecke erreichen können. So heisst es z. B. in VII 1, 6: „Hier stehe uns nur so viel fest, dass das beste Leben sowohl für einen Jeden im Besonderen, als auch für Staaten im Allgemeinen dasjenige sei, in welchem die Tugend mit äusseren Mitteln so weit ausgestattet worden, dass dadurch eine Theilnahme an sittlichen Handlungen sich ermöglichen lasse.“ In der That ist dem wahrhaft Sittlichen der Besitz äusserer Güter zwar nicht Endzweck, aber ein Mittel zur Wiederherstellung seiner durch immer wieder erneuerte Bedürfnisse gestörten physischen und geistigen Totalität. Somit kann er den äusseren Gütern gegenüber nicht einmal apathisch oder indifferent erscheinen, im Gegentheil hat er die ihm von seiner Individualität auferlegte Pflicht zu erfüllen, dieselben als sein Lebenselement zu betrachten und nach Kräften in den Bereich seiner Disposition zu ziehen. Von diesem Gesichtspunkte aus sah sich also schon Aristoteles genöthigt, die Eigenthumssphäre zur Discussion

zu bringen und daher auch über die Distribution des Eigenthums im Staate zu handeln. Wie und auf welche Weise er dies thut, welche Lehren er in dieser Hinsicht entwickelt, darüber sollen folgende Bemerkungen Auskunft geben.

Der vollkommene Staat ist nach Aristoteles, wie wir im ersten Theile der Arbeit nachgewiesen haben, derjenige, in welchem der Mensch als physisch-geistiger Organismus sich zur Kalokagathie erheben und dadurch zum Vollgenuss seines Daseins (εὐδαιμονία) gelangen könne. In Bezug darauf fordert er für seinen Idealstaat erstens ein Gebiet von solcher Beschaffenheit, dass auf demselben möglichst sämmtliche Bedürfnissmittel produzirt werden, und so die Selbstständigkeit (αὐταρκία) des Staates gesichert bleibe. Dann verlangt er eine leicht übersehbare Menge Bürger, damit unter diesen Ordnung und Gesetzlichkeit, ohne welche ein Staatszweck illusorisch sei, nach allen Richtungen hin mehr und mehr Platz greife. (VII 4, 5 und VII 5, 1 und 2). Diese allgemeinen Requisite für den aristotelischen Idealstaat erhalten eine detaillirtere Ausführung in folgenden die individuelle Gestaltung des Eigenthums behandelnden Stellen. So sagt er z. B. IV 9, 3—8: „Da nun allgemein das Mässige und das Mittlere für das Beste gilt, so ist auch von den Glücksumständen der mittlere Besitz offenbar der allerbeste, denn er gehorcht am leichtesten der vernünftigen Einsicht. Dagegen hält es schwer, dass der übermässig Schöne, Starke, Vornehme und Reiche, und auf der entgegengesetzten Seite der sehr Bettelhafte, Schwache und Verachtete der Vernunft Folge leisten. Jene werden vielmehr übermüthige Verbrecher im Grossen, diese Uebelthäter und gar arge Bösewichter im Kleinen. Von den schlechten Thaten entspringen die einen aus Uebermuth, die anderen aus Bosheit. Dazu haben jene Menschen weder Liebe zu den Staatsämtern, noch Lust zu den Rathsversammlungen. Beides ist aber den Staaten schädlich. Ausserdem haben die so überreichlich mit Glücksgütern, Stärke, Reichthum, Freunden und dergleichen mehr Gesegneten zur Unterordnung unter die Obrigkeit weder Lust noch Einsicht (und zwar zeigt sich dies bei ihnen schon von Haus aus und in den Kinderjahren; wegen der Verzärtelung gewöhnen sie sich selbst in der Schule nicht an Gehorsam). Die Anderen sind wegen zu grossen Mangels an diesen Dingen wieder allzu unterwürfig. So wissen denn diese nicht zu herrschen, sondern sich knechtisch zu unterwerfen; jene dagegen sich unter keine Herrschaft zu fügen, zu herrschen aber auf despotische Weise . . . Der Staat verlangt, dass seine Glieder möglichst gleich und ähnlich seien. Dies aber findet sich vorzugsweise im Mittelstande . . . . Auch ist in den Staaten die Existenz dieser Bürgerklasse am meisten gesichert. Denn weder streben sie selbst, wie die Armen, nach fremdem Eigenthum, noch Andere von ihnen nach dem ihrigen in der Weise, wie die Schätze der Reichen gewöhnlich ein Gegenstand der Begierde der Armen sind. Und weil sie somit weder Andere anfeinden, noch von Anderen angefeindet werden, so verleben sie ihre Tage ungefährdet. Daher hatte Phokylides Recht mit seinem Wunsche:

Mittlerem Stand sei Preis, so wünsch' ich im Staate zu leben!

Offenbar ist also auch die bürgerliche Gesellschaft die beste, welche aus Leuten des Mittelstandes besteht, und es können eine gute Verwaltung nur solche Staaten geniessen, in welchen der Mittelstand zahlreich und namentlich stärker, als beide, oder doch, als die eine der beiden andern Klassen (der Reichen und der Armen) ist. Denn so giebt er durch seinen Beitritt den Ausschlag und verhindert, dass eine Uebermacht auf der entgegengesetzten Seite entsteht. Es ist daher das grösste Glück, wenn Bürger eines Staates ein mittelmässiges, aber ausreichendes Vermögen besitzen; denn wo die Einen übermässig viel, die Anderen nichts besitzen, da entsteht entweder Demokratie im äussersten Grade, oder zügellose Oligarchie, oder Tyrannis, und zwar durch Uebermass auf beiden Seiten."

Aristoteles bleibt aber bei dem Nachweise, dass der Mittelstand oder diejenige Klasse der Bürger, welche Musse und Arbeit in sich vereinigt, die sicherste Stütze der Staaten sei, nicht stehen, denn er belehrt uns ebenfalls über die Mittel, mit welchen es möglich sei, einen Mittelstand nicht nur zu schaffen, sondern auch zu erhalten und zu kräftigen. Diese Aufgabe löst er zwar mit



griechischer Befangenheit, aber nüchtern und klar, und seine hierauf bezüglichen Worte bekunden, dass er nicht Willens ist, sich in das Gebiet gefühlvoller und phantastischer Auffassung des Staatslebens zu verirren, oder wohl gar einen Staatsroman zu schreiben. Auf welche Weise er die Bildung, Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes zu erreichen gedenkt, ersehen wir z. B. aus V 7, 10, wo es heisst: „Denn dass es Allen erlaubt sei, an der Regierung Theil zu nehmen, ist demokratisch; dass aber die Angesehenen sich in Aemtern befinden, aristokratisch. Und das Letztere wird der Fall sein, wenn man keinen Gewinn aus den Aemtern ziehen kann. Denn die Armen werden hier nicht Lust haben, Aemter zu bekleiden, weil dabei nichts zu gewinnen ist, sondern sie werden lieber ihren eigenen Geschäften nachgehen. Die Reichen dagegen werden jenes können, weil sie nicht der Staatskasse bedürfen, so dass davon die Folge sein wird, dass die Armen wohlhabend werden, weil sie ihren Geschäften nachgehen können, die Vornehmen aber nicht nöthig haben, sich von Leuten niedrigen Standes beherrschen zu lassen." Dann V 7, 12: „In einer Oligarchie muss man auf die Aermeren ein besonderes Augenmerk haben, die mit einem Einkommen verbundenen Aemter nämlich ihnen übertragen und den Uebermuth der Reichen gegen sie schärfer bestrafen, als einen aus ihrer Mitte begangenen. Ferner dürfen die Güter nicht verschenkt, sondern nur den natürlichen Geschlechtserben vermacht werden, sowie auch Einer nicht mehr, als ein Familiengut erben darf. Dadurch möchte wohl eine grössere Vermögensgleichheit bewirkt, und mehr Arme in Wohlstand versetzt werden." Ferner VI 3, 4: „Wo aber Staatseinkünfte vorhanden sind, da hüte man sich, so zu handeln, wie die Demagogen unserer Tage. Sie vertheilen nämlich die Ueberschüsse. Das Volk aber bekommt heute das Geld, und morgen ist es wieder in derselben bedürftigen Lage; denn ein durchlöchertes Fass ist eine derartige Hülfe für die Armen. Aber der wahre Volksfreund muss darauf sehen, dass die grosse Masse nicht gar zu arm sei, denn hierin liegt der Grund des Verderbnisses der Demokratie. Er muss also Mittel auffinden, welche den Wohlstand dauernd machen. Da dies nun auch im Interesse der Reichen ist, so muss man die Ueberschüsse der Einkünfte sammeln und unter die Armen vertheilen, wo möglich erst dann, wenn man so viel beisammen hat, als zur Erwerbung eines kleinen Grundstückes oder, wenn dies nicht möglich ist, zum Beginn des Handels oder Ackerbaues hinreicht. Und können nicht Alle auf einmal bedacht werden, so muss die Vertheilung nach Zünften oder anderen Abtheilungen der Reihe nach erfolgen. Dabei mögen die Reichen den Sold für die Volksversammlungen zusammenbringen, dafür aber auch von den nutzlosen Staatsleistungen befreit werden." Dann VII 9, 6 und 7: „Ueber die Vertheilung desselben (des Landgebietes) und darüber, wer und welcher Art die Landbauenden sein sollen, ist zunächst zu handeln, zumal es doch für uns feststeht, dass weder der Besitz ein gemeinschaftlicher sei, wie Einige angerathen haben, wohl aber durch Benutzung in freundschaftlicher Weise gemeinschaftlich werde, noch irgend ein Bürger an Unterhalt Noth leiden dürfe. Bezüglich der Syssitien herrscht allgemein die Ansicht, dass dieses Institut für wohleingerichtete Staaten zweckmässig sei. Warum wir darin übereinstimmen, werden wir später sagen. Es müssen an jenen alle Bürger Theil nehmen, nun ist es aber nicht leicht für Arme, aus eigenen Mitteln den festgesetzten Beitrag zu liefern und zugleich das übrige Hauswesen zu besorgen. Auch sind die Kosten des Aufwandes für den Cultus vom Staate zu tragen. Da ist es denn nothwendig, dass das ganze Landgebiet in zwei Theile zerfalle, von welchen der eine Staatsgut, der andere Privatbesitz sei. Und von diesen muss jeder Theil wieder in zwei Theile getheilt sein, so dass von dem Staatsgute der eine Theil das äussere Grenzland, der andere die in der Nähe der Hauptstadt liegenden Grundstücke umfasse, damit durch Zuweisung von zweierlei Grundstücken an einen Jeden sämmtliche Bürger an beiden Orten des Staates Besitzungen haben." . . . . Ferner III 7, 7: „Nun ist früher schon gesagt worden, dass Alle auf eine gewisse Art mit Recht streiten, jedoch nicht Alle mit vollem Recht, so die Reichen, weil sie mehr Grundbesitz haben, Grund und Boden gehört aber dem Staat . . . die Freigeborenen und Edlen stehen einander nahe, Leute von edler Abkunft sind nämlich in höherem Grade Bürger als die Niedriggeborenen" . . . Endlich VII 9, 5: „Dass nun das Land im Besitz derer

sein müsse, welche die Waffen führen und an der Staatsverwaltung Theil nehmen, ist früher gesagt, und deshalb müssen die Landbauenden von ihnen verschieden sein" u. s. w.

Diese Stellen werden wohl einigermassen für unseren Zweck hinreichen. In ihnen wie in ähnlichen variirt Aristoteles nur das Thema des Grundbesitzes, und wir forschen in seiner „Politik" vergebens nach einer Stelle, die auch die Grösse des Mobiliarvermögens bespräche. So etwas lag nicht in seiner Staatsanschauung. Nach derselben ist, ähnlich der Lehre der Physiokraten, der Grundbesitz die wahre Lebensquelle, aus der allein jede Familie ihr Wohlergehen zu schöpfen vermag, und darum behandelt er dieses so recht substanzielle Eigenthum mit sichtlicher Vorliebe und verleiht ihm, wie uns besonders das letzte Citat belehrt, auch wahrhaft politische Rechte und Pflichten. Andererseits verfehlen obige Worte des Aristoteles nicht, uns ein klares Bild von der Vertheilung des Grundeigenthums in seinem Idealstaate zu gewähren, ein Bild, welches um so deutlicher zu uns spricht, als es zwar ein einfaches, aber desto kräftigeres Colorit an sich trägt. Dieser Staat des Aristoteles erhebt sich somit auf zwei Theilen des Territoriums, von denen der eine, im Besitz der Priester, zur Bestreitung der Ausgaben für Cultusangelegenheiten und Syssitien dient, der andere sich zu mässigen Quoten als Eigenthum in den Händen der Bürger befindet. Beide Theile des Staatsgebietes werden von Sklaven bebaut, so dass den Besitzern nur die Aufsicht über die Arbeit der Bauern obliegt und dann Zeit genug zur Musse, zu geistiger Arbeit und Bildung, übrig bleibt. Die Vererbung und Veräusserung der Privatgüter sind durch Gesetze bestimmt, welche jede Gütercumulirung in einer Hand zu verhindern suchen. Der Ueberschuss an Steuern wird zur Ausstattung armer Bürger benutzt, um sie in den Stand zu setzen, sich nach und nach Grundeigenthum zu erwerben, oder einen anderen Nahrungszweig auszusuchen und mit Erfolg zu betreiben. Die Bildung des Eigenthums bei Kaufleuten, Künstlern, Handwerkern u. s. w. unterliegt einem laissez faire, laissez aller. Ueber die letztere Art von Eigenthum giebt uns nämlich Aristoteles, wie gesagt, keine Aufklärung, ja nicht einmal Andeutungen. Nur die Bürger oder vielmehr Grundbesitzer sind, um mich eines Adam Smith'schen Ausdrucks zu bedienen, die productiven Klassen des Staates, alle anderen Stände sind unproductiv und müssen von jenen unterhalten werden; ihr Eigenthum ist daher dem Grundbesitz gegenüber irrelevant und wo möglich ohne politische Rechte.

Es sei hier gestattet, im Anschluss an diese Bemerkungen die Beschränktheit griechischer Lebens- und Staatsanschauung einer weiteren Betrachtung zu unterwerfen. Wir ersehen nämlich aus den angeführten Stellen, dass selbst ein so kühler Denker wie Aristoteles sich nicht von einer gewissen Härte und Befangenheit zu befreien im Stande war, wenn es galt, concrete Verhältnisse des Staatslebens, sei es in realer oder idealer Weise, zu besprechen.

Dass Völker ebenso wie einzelne Menschen ihre Licht- und Schattenseiten an sich tragen, eine grössere oder geringere geistige Begabung, namentlich betreffs der Erkenntniss des Menschen und der ihn umgebenden Dinge zeigen, ist bekannt. Wir müssen einmal die guten, wie die schlechten Seiten der Menschen mit in den Kauf nehmen und als Thatsachen registriren. Worin aber die individuelle menschliche Beschränkung ihren letzten Grund habe, das werden wir wohl kaum jemals zu erforschen vermögen. In Bezug darauf besteht unsere Aufgabe höchstens darin, die Eigenschaften, namentlich das Denken und Trachten einzelner Menschen wie ganzer Völker kennen zu lernen, um dadurch ihr Leben und Treiben besser verstehen und richtiger beurtheilen zu können. So vermögen wir auch die sozialen und politischen Lehren und Institutionen Griechenlands nur zu verstehen, wenn wir uns auf den Boden der griechischen Lebens- und Staatsanschauung gestellt haben, wie uns dieselbe gleichfalls von Aristoteles z. B. in I 1, 11 und I 2, 4—7 und 12—13 unterbreitet wird, wonach nämlich das Weib geringer sei, als der Mann, desgleichen der Sklave mit weniger Vernunft begabt, als der Bürger und Freie; der einzelne Bürger aber wegen seiner Unzulänglichkeit sich zum Staat, wie ein Theil zum Ganzen verhalte, daher die Staatsgemeinschaft für ihn den alleinigen Boden des individuellen Wohlseins bilde u. s. w. Dass zwischen dem Einzelnen und dem Staate aber auch ein qualitativ correlates Verhältniss bestehe, somit der Einzelne und der Staat gewisse unveräusserliche



Rechte und Pflichten gegen einander zu erfüllen haben, wenn wahre Sitte, Cultur, Wohlstand zur Erscheinung und vollen Entfaltung gelangen sollen, das einzusehen war selbst den eminentesten Geistern Griechenlands zur Unmöglichkeit geworden. Mit Recht können wir die vorher angedeutete Staats- und Lebensanschauung nur eine oberflächliche, äusserliche und mechanische nennen, und diese Eigenschaften sind ihr geblieben von Anfang bis zu Ende der historischen Laufbahn der Griechen. Diese Weltanschauung findet ihren mehr oder minder prägnanten Ausdruck nicht nur da, wo concrete Institutionen des Staates idealisirt werden sollen, sondern auch das practische Staatsleben und die positive Gesetzgebung der Griechen spiegeln sie in mannigfach abgestuften Unterschieden wieder. Um sich von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen, braucht man nur an die beiden Quellen griechischer Legislatur, an die lykurgische und solonische Verfassung, heranzutreten und ihren Inhalt zu prüfen.

Nach der lykurgischen Verfassung wurden bekanntlich eine gewisse Anzahl Ackerloose an Bürger und Freie vertheilt, ihre Gleichheit, Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit bestimmt, auch vielfache Beschränkungen hinsichtlich der beweglichen Habe erlassen; ferner gab es hier Gesetze über Familienleben und Kindererziehung, über gemeinschaftliche Mahlzeiten, Syssitien genannt, über Handel und Gewerbe. Erhaltung der Staatsgemeinschaft war oberstes Gesetz, welchem sich jedes Sonderrecht in Eigenthum, Familie, Genossenschaft unterzuordnen hatte.

Denselben Geist finden wir in der solonischen Verfassung. Sie war hervorgerufen aus dem dringenden Verlangen der Athener, vermittelst der Staatsgewalt die drückend gewordene Ungleichheit des Besitzes auszugleichen. Allerdings schritt sie zwar nicht, wie die lykurgische Verfassung, bis zur Gütervertheilung, doch bis zur sogenannten Seisachtheia und zu den Verpflichtungen der Reichen zu den encyklischen Leistungen der Gymnasiarchie, Trierarchie, Choregie, Hestiasis und den Vorschüssen der Vermögenssteuer. Jene Seisachtheia aber bestand ohne Zweifel darin, dass Solon Gesetze gab, nach welchen namentlich alle Schulden, die von Besitzlosen auf das Unterpfand ihrer Freiheit gemacht worden, aufgehoben, auch alle in Schuldhaft befindlichen Bürger entlassen und die bereits als Sklaven verkauften von Staatswegen zurückgekauft werden sollten. Die Hypothekenschulden liess er zwar nicht verfallen, aber er ermässigte sie um mehr als ein Viertel auf indirecte Weise dadurch, dass er den Münzfuss herabsetzte. Er befahl nämlich, aus 73 alten Drachmen 100 neue zu prägen, und den Schuldnern gestattete er, den Nominalbetrag ihrer in altem, schwerem Gelde contrahirten Schulden mit dem Nominalwerth des leichter geprägten zu decken. Durch diese Massregel verloren daher die Gläubiger 27 % ihres Darlehns. Ferner wurden sämmtliche Gerichtskosten und Strafen, ausser für Verbrechen und gemeine Vergehen, erlassen. Um aber den Adel für die Zukunft vom Zusammenkauf der Bauerngüter und somit von einer Gütercumulirung in einer Hand abzuhalten, setzte er schliesslich fest, dass Niemand über ein bestimmtes Mass an Grund und Boden besitzen dürfe. (Ein Weiteres darüber Hermann, Griechische Staatsalterthümer § 28, 120, 121, 160 und 161; auch Duncker, Geschichte des Alterthums, Band IV.)

Wer sollte nicht in diesen Gesetzen des Solon und Lykurg den Grundgedanken individualisirt finden, dass der Staat der ursprüngliche und wahre Eigenthümer sei, und der einzelne Bürger, soweit es das jedesmalige Interesse des Staates erheischt, nur als der legitimirte Verwalter seines Besitzes zu fungiren habe?

Zahllose Belege, wie sie die „Politik" des Aristoteles liefert, offenbaren uns, dass auch die übrigen Staaten Griechenlands die in Sparta und Athen geltenden Eigenthumsgesetze mit grösseren oder geringeren Modificationen nachahmten; es lag dies einmal in der griechischen Lebens- und Staatsanschauung, und gegen eine solche lässt sich, wie gesagt, schwerlich rechten. Die Griechen hielten diese Eingriffe des Staates in das Privateigenthum kaum für lästige Zwangsmassregeln: nach ihrem Rechtsgefühl gehörten zum Begriff desselben solche vom Staatsinteresse dictirte Beschränkungen.

Obgleich es historisch bekannt ist, dass der Fortschritt der Cultur im Allgemeinen mit ruhiger Zähigkeit zu einer mehr und mehr constanten Unverletzlichkeit des Privatrechts hindrängt,

so sehen wir trotzdem heutzutage noch Staats- und Rechtslehren wieder ihr Haupt erheben und nach practischer Geltung ringen, die vielfach an jene geschilderte antike Auffassung des Privateigenthums und seines determinirten Verhältnisses zum Staate anklingen, und von denen man nur behaupten kann, dass sie sich überlebt haben, daher als solche zu keinem Ferment mehr für eine gedeihliche Cultur geeignet sind. Es erinnern uns manche der obigen aristotelischen Stellen recht lebhaft z. B. an diejenigen Lehren der sogenannten Sozialisten unserer Tage, nach welchen directe progressive Steuern für die gerechtesten erachtet werden, weil man vermittelst derselben im Stande sei, die soziale Reform auf unmerkliche Weise durchzuführen und dem fortschreitenden Pauperismus einen Damm entgegenzusetzen. Nur durch eine solche Reform, meint man, erhalte der Staat ein reales Gepräge, trete immer mehr aus seiner abstracten Rechts- und Schutzsphäre heraus und gebe somit endlich den Nachtwächterposten auf, den er bisher in einer ihn entwürdigenden Weise habe übernehmen und spielen müssen.

Hier ist nicht der Ort, auf eine Kritik von Lehren näher einzugehen, zufolge denen der Einzelne auf Kosten der Gesammtheit ökonomisch gefördert und gehoben, die sogenannten Arbeiter namentlich durch Staatsmittel in den Stand gesetzt werden sollen, Productivassoziationen u. dgl. m. zu bilden. Solche Staatszwecke müssten uns wiederum zum monopolen Betriebe der Lebensbedürfnisse, oder auch zum Zunftzwang und ins Mittelalter zurückführen. Die Logik und Tragweite derartiger sozialer Forderungen, die nur in einer kindlich-naiven Auffassung menschlicher, resp. politischer Organisation, oder in einer gewissen Perfidie ihre Quelle haben, liegt klar zu Tage.

Auch besitzen wir ferner in der „Politik“ des Aristoteles keine Stelle, die uns wenigstens andeutete, dass die Qualität der Arbeit oder die quantitative Steigerung derselben mit der Kauffähigkeit des Einzelnen in reciprokem Verhältnisse stehen solle. Im Gegentheil ist von ihm der Güterverkehr fast kastenartig zugeschnitten, zumal die Verwerthung der geistigen Bildung zu wirthschaftlichen und Erwerbszwecken, sowie auch das Zinsnehmen als der naturwidrigste Erwerb mit einem Anathem belegt sind. Die grosse Bewegung von Besitz und Eigenthum in seinen zahllosen und wandelbaren Formen auf industriellem, finanziellem und intellectuellem Boden, somit der Güterverkehr, wie er sich heut so mannigfach in gewaltigen Dimensionen vollzieht, waren ihm völlig unbekannt; ja er hatte, wie er z. B. in I 3, 23 andeutet, wo er vom Erwerb und Gebrauch des Geldes und vom Zins spricht, fast gar keine Ahnung von ihrer sittlichen Berechtigung. Jedes Einkommen aus unmittelbarer Arbeit und Selbstbethätigung hält er eines freien Bürgers für unwürdig und bezeichnet es als banausisch (VIII 2, 1—2). Politische Atimie lastet auf der landwirthschaftlichen, industriellen, finanziellen Arbeit, aber auch auf der geistigen, namentlich der künstlerischen, sobald sie auf Erwerb ausgeht. Diese Urtheile erhalten ihre sachgemässe Begründung besonders durch die Stelle I 3, 10, wo es heisst: „Denn die Tapferkeit soll nicht Geld schaffen, sondern Beherztheit, ebenso wenig die Feldherrnkunst und die Heilkunst, sondern die eine Sieg, die andere Gesundheit“ . . . .

Nur der Besitz von Land und Leuten giebt, wie schon oben bemerkt, wahres Bürgerrecht, wahre Bildung, wahre Achtung, wahre Ehre, wahren Frieden, wahres Glück! Das ist der Refrain seiner rechtlich-politischen Lehren, das ist das Thema, welches er immer von Neuem meisterhaft zu variiren versteht. Seine Lehre über das concrete Eigenthum und den ökonomischen Verkehr ist daher steif, starr, antiksteinern zu nennen. Hier ist er Grieche durch und durch, ein ächter Sohn seiner Zeit, der kaum über die erste Phase der Bildung und Bewegung von Besitz und Eigenthum, über die materielle Seite desselben, hinüber- und hinauszuschauen vermag. Und doch müssen wir gegen ihn gerecht sein und an dem festhalten, was wir bereits im ersten Theile der Arbeit nachgewiesen haben, dass er nämlich gross ist als Philosoph d. h. in der Darstellung und Erörterung der abstracten Prinzipien und Aufgaben des Staates, so dass diese noch heut für die theoretische Behandlung desselben bedeutungsvoll, ja unübertroffen dastehen. Aber auch jede practische Entwickelung des Staatswesens wird, zumal wenn selbe reüssiren soll, immer wieder von seiner gesunden Fundamentalanschauung des Staates ausgehen müssen.



So viel möge über die in der „Politik“ des Aristoteles befindlichen Lehren vom Eigenthum genügen.

Die wirthschaftliche Thätigkeit zeigt sich aber nicht nur in der Production der menschlichen Güter und in der gerechten Vertheilung von Besitz und Eigenthum, sondern auch in der gehörigen Verwendung, in dem sittlichen Gebrauch und Genuss desselben.

Sehen wir nun zu, welche Ansichten und Lehren uns Aristoteles in dieser Hinsicht darbietet.

## IV. Des Aristoteles Lehren vom Consum der Güter.

Bevor wir die Lehren des Aristoteles, welche sich auf die Consumtion beziehen, vortragen und besprechen, sei es uns gestattet, die Bedeutung, den Inhalt und den Umfang der Consumtion mit wenigen Worten näher zu beleuchten und begrifflich festzustellen.

Im Eigenthum besitzt bekanntlich der Mensch die Befugniss, Gegenstände und Leistungen behufs Befriedigung seiner Bedürfnisse zu gebrauchen, sie also entweder unmittelbar zu geniessen, oder über sie anderweitig zu verfügen. In letzterem Falle löst er zum Theil oder völlig sein Rechtsverhältniss zu ihnen. Dies näher zu erörtern, gehört nicht hierher; worauf es aber ankömmt, ist wohl Folgendes, die beiden Momente des Eigenthums, nämlich den unmittelbaren Genuss und die freie Verfügung, festzuhalten. Nationalökonomisch heisst dies menschliche Verhalten, Gegenstände und Leistungen entweder consumiren oder in den Verkehr bringen. Je mehr dieselben aber für Verkehr und Consum geeignet sind, desto höher steigen sie im Werthe, desto grössere Werthe und Güter repräsentiren sie. Produziren heisst daher Werthe und Güter schaffen, welche gebraucht, verzehrt und genossen werden können, Consumiren aber Werthe und Güter durch Gebrauch, Verzehr und Genuss zerstören. Wie aber selbstverständlich durch die Production kein Atom von Stoffen geschaffen werden kann, ebenso wird durch die Consumtion keins zerstört und vernichtet. Gewöhnlich theilt man dieselbe in die productive, welche in der Erzeugung eines anderen Products oder Werthes besteht, und in die unproductive, persönliche Consumtion, weil sie der unmittelbaren Befriedigung unserer Bedürfnisse dient. Diese Scheidung scheint jedoch nicht richtig zu sein, da selbst der gewöhnlichste und alltägliche persönliche Consum, das Essen und Trinken, nur dazu dienen muss, die schwindende Lebens- und Arbeitskraft des Einzelnen zu erneuern und aufrecht zu erhalten, somit auf diese Weise reproductiv oder vielmehr productiv zu wirken. Während der letztere, so fährt man fort, durchaus keine Arbeit und Geschicklichkeit erfordert, wird der productive Consum nur mit und durch eine wohlverstandene Arbeit, Industrie genannt, ermöglicht.

Abgesehen davon, dass auch den eben vorgetragenen Worten eine einseitige, beschränkte, aus unserer Zeitströmung hervorgegangene Auffassung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu Grunde liegt, welche hier weiter nachzuweisen Zeit und Umstände verbieten, müssen wir die sogenannte productive Consumtion sowie den Verkehr der Güter überhaupt ausser Acht lassen, weil beide zu den Arten der Production zählen, soweit dieselbe nämlich in den zahllosen Gewerben und Manufacturen, im Handel, in der materiellen und geistigen Industrie zur Erscheinung kömmt.

Mit mehr Recht können wir wohl die Consumtion eine nützliche oder sittliche, und eine schädliche oder unsittliche nennen.

Wo ist aber die Grenze zwischen nützlichem und schädlichem, sittlichem und unsittlichem Consum? wo der Massstab für seinen sittlichen oder unsittlichen Werth?

Ohne Zweifel liegt im Bedarf die Grenze, im Wohlsein und Wohlbefinden der Massstab. Denn jede wahre Consumtion muss unserem Wohle dienen, dasselbe heben und fördern; in ihm hat sie ihr letztes Ziel, ihren eigentlichen Endzweck oder, um mich eines aristotelischen Ausdrucks zu bedienen, ihre Entelechie. Daraus folgt, dass der Untergang werthloser Dinge ebenso wenig Consumtion zu nennen ist, als die Zerstörung werthvoller Güter durch Naturereignisse, wie Hagel, Blitz,

Erdbeben, Feuer, Wasser, oder auch durch absichtliche Vernichtung, wie eine solche z. B. in verbrecherischen Attentaten oder im Kriege erfolgt. Nur eine auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, auf das Wohlbefinden gerichtete Consumtion entspricht den Sittengesetzen und einer gesunden Volkswirthschaft. Zu gewiss ist es jedoch, dass gar oft im Leben die geopferten Werthe und Güter mit dem erzielten Wohl, mit den eingetretenen Folgen nicht im richtigen Verhältnisse und gehörigen Einklange stehen, denn wahres Wohlbefinden ist nur mit Sittlichkeit, wahrer Bildung und Civilisation verbunden. Wie die Art der Production meistens ein Massstab für die Bildung des Einzelnen und die Civilisation der Staaten ist, so auch die Consumtion. Der Einzelne, die Familie, die Gemeinde, die Kirche, die Gesellschaft, der Staat sind in dem Grade civilisirt, als in ihnen die Mannigfaltigkeit der Production und Consumtion sich bis zur Sphäre des Geistigen steigert. Es ist dies ein characteristisches, nicht zu bestreitendes Moment in der menschlichen Cultur. „Wir sind," sagt Say in seiner écon. pol. prat. III p. 149 u. f., „in den Stand gesetzt, desto mehr zu consumiren und zu produziren, je civilisirter wir sind, und wir sind um so civilisirter geworden, je mehr wir im Stande gewesen sind, zu produziren und zu consumiren." In der That, welchen Vorzug haben wir vor Botokuden und Kalmücken, vor Negern und Eskimos voraus, wenn es nicht der ist, dass wir nicht, wie Say sagt, mehr, wohl aber mannigfaltiger und menschlicher produziren und consumiren! Mit diesen Bemerkungen aber deuten wir schon darauf hin, dass es neben einem individuellen und Familienconsum, auch einen Gemeinde- und Gesellschafts-, Kirchen- und Staatsconsum giebt, denn nicht nur der Einzelne und die Familie, sondern auch die Gemeinde und die anderen Vereine, vornehmlich die Kirche und der Staat haben ihre Bedürfnisse zu befriedigen; sie wollen sämmtlich existiren und müssen daher consumiren.

Während sich bekanntlich die Consumtion des Einzelnen und der Familie auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, auf materielle und geistige Genüsse erstreckt, besteht die der Gesellschaften und Vereine in ähnlichen Bedürfnissen, die nach Umständen in quantitativ oder qualitativ gesteigerter Weise befriedigt werden. Wie ihre Zwecke aber nur singulär-menschliche sind, so bleiben es auch ihre Bedürfnisse. Am grossartigsten und umfangreichsten ist der Consum des Staates, und zwar in dem Masse, als er in fortschreitender Cultur begriffen ist. Ein solcher Consum ist aber auch naturgemäss, denn der Staat ist ja derjenige Verein der Menschen, welcher nicht allein den Einzelnen und die Familie, sondern auch alle anderen nur denkbaren Vereine und Bestrebungen der Menschen trägt, schützt, verbindet, entwickelt und fördert. Demgemäss ist der Staatszweck nicht einfach, eine einzelne menschliche Seite repräsentirend, sondern er ist ein Complex von Zwecken, nämlich der Zweckbegriff der Humanität, wie ihn das volle, reiche Menschenwesen in seinem Streben nach Offenbarung nur durch den Staat zu realisiren vermag. Unbestreitbar erfordert die Verwirklichung dieses Zweckbegriffs die höchste Stufe menschlicher Arbeit, die sogenannte Staatsregierung, und der für dieselbe nothwendige Aufwand von Mitteln und Werthen, von Leben, Geld und Gut die tiefste Einsicht und routinirteste Geschicklichkeit. Selbstverständlich giebt es auch hier einen nützlichen und schädlichen, sittlichen und unsittlichen Consum. Geräth nämlich schon der Einzelne und die Familie sehr leicht in die Gefahr, schlecht und unsittlich zu consumiren, um so mehr natürlich vor allen anderen Vereinen der Staat, was uns die Geschichte so offenkundig und meisterhaft auf jedem ihrer Blätter nachweist. Bei Einzelnen und Familien besteht die schlechte und unsittliche Consumtion zumeist in Näscherei, Völlerei, Putzsucht und Verschwendung; bei vielen Vereinen und Gesellschaften z. B. in unnützen Ankäufen von Mobilien, in der Errichtung kostspieliger Etablissements, im Erwerb von Grund und Boden zur todten Hand, in massloser Verwendung von Gold und Silber zu Haus- und Vereinsgeräthen; bei Staaten z. B. in der Ausführung zahlreicher Prachtbauten, schlechter Chausseen und Eisenbahnen, in ungünstigen Anleihen, leichtsinnigen Kriegen u. s. w.

Die eben gemachten Bemerkungen werden uns wohl der Mühe überheben, hier noch weiter nachzuweisen, worin nun die zweckmässige und sittliche Consumtion bei Einzelnen und Familien, bei Gesellschaften, Vereinen, Gemeinden, Kirchen, Staaten bestehe.



Nachdem wir diese kurze Andeutung über Begriff, Inhalt und Umfang der Consumtion vorausgeschickt, wenden wir uns wiederum der Politik des Aristoteles zu und sehen nun nach, welche Ansichten er über den Consum hat.

Wie bei Besprechung der Institution des Eigenthums und seiner Vertheilung der Hintergrund des ganzen Verkehrs dem Scharfsinn des Philosophen nicht entgangen war, ebenso beleuchtet er die Fundamente, auf denen jede wahre Consumtion ruht. Ja wir können mit Fug und Recht behaupten, dass er sich hier mit seinen Ansichten wiederum gross und genial vor uns hinstellt. Doch lassen wir ihn selbst sprechen. Er äussert sich folgendermassen in I 2, 5: . . . . „Die eigentlichen sogenannten Werkzeuge sind produzirende Hilfsmittel (*ποιητικά*), das Besitzstück aber ein Befriedigungsmittel (*πρακτικόν*). Denn von dem Weberschiff habe ich noch einen anderen Nutzen ausser seinem Gebrauch, von dem Kleide aber und dem Bett den Gebrauch (*χρῆσις*) allein." Ferner I 2, 6: „Da nun die Production (*ποίησις* das Machen, Hervorbringen, Verfertigen) und der Consum (*πρᾶξις* die Thätigkeit, der Zustand, die Lage, das Befinden) der Art nach verschieden sind und beide der Werkzeuge bedürftig, so muss auch zwischen diesen selbst ein Unterschied vorhanden sein. Das Leben nämlich ist Consum (*πρᾶξις*), nicht Production (*ποίησις*); deshalb ist auch der Sklave Gehilfe in dem, was zum Consum erforderlich ist. Vom Besitzstück gilt eben das, was vom Theile. Denn der Theil ist nicht nur eines Anderen Theil, sondern gehört überhaupt zum Anderen; in derartiger Weise verhält es sich mit dem Besitzstück. Deshalb ist der Herr nur des Sklaven Herr, nicht jenem angehörig; der Sklave ist aber nicht nur der Sklave des Herrn, sondern überhaupt ihm zugehörig." Endlich I 2, 7: „Ein Besitzstück (*κτῆμα*) ist ein dem Consum dienendes, für sich bestehendes Werkzeug (oder Bedürfnissmittel *ὄργανον πρακτικὸν καὶ χωριστόν*).

Trotz des vielseitigen Gebrauchs und Dunkels der Wörter: *χρῆσις*, *ποίησις*, *πρᾶξις*, *ποιητικός*, *πρακτικός*, *ὄργανον* und *κτῆμα* erhellt doch aus den eben citirten Stellen mit Bestimmtheit, dass Aristoteles sämmtliche Gebrauchsgegenstände oder Werthe in zwei Arten theilt, in solche, welche für die Production (*ποίησις*), und in solche, welche für die Consumtion (*πρᾶξις*) geeignet sind. Ein produzirender Gebrauchsgegenstand ist ihm z. B. das Weberschiff und der Sklav, das Kleid und Bett aber gehören zu den Consumartikeln, welche unserem Leben und Wohlbefinden dienen. Die letztere Art Gegenstände wird auch, sobald man deren mehr oder weniger hat, gegen ihre Natur zum Tausch und Verkauf benutzt, um andere Lebensbedürfnisse anzuschaffen. Dem zufolge findet bei den consumirbaren Artikeln ebenfalls eine doppelte Gebrauchsweise statt, der unmittelbare und mittelbare Genuss, der directe und der durch Tausch und Verkauf vermittelte Consum. Ueber die letztere Gebrauchsweise urtheilt Aristoteles in der bereits für einen anderen Zweck citirten Stelle I 3, 11 folgendermassen: „Die Benutzungsart jedes Besitzstückes ist eine doppelte; beide (Benutzungsarten) beziehen sich zwar auf denselben Gegenstand als solchen, jedoch nicht auf gleiche Weise; die eine ist dem Gegenstande eigenthümlich, die andere dagegen nicht, z. B. vom Schuh das Anziehen und der Umtausch. Beides sind Gebrauchsweisen des Schuhs. Denn auch derjenige, welcher den Schuh dem, der ihn begehrt, gegen Geld oder Speise umtauscht, benutztz war den Schuh als Schuh, aber nicht in der ihm eigenthümlichen Weise. Er ist ja nicht des Umtausches wegen verfertigt; in gleicher Weise verhält es sich auch mit den anderen Besitzstücken, denn der Umtausch erstreckt sich auf alle, indem er zuerst vom Naturgemässen aus damit beginnt, dass Menschen von Befriedigungsmitteln bald mehr, bald weniger haben, als sie brauchen." Aus diesen Worten des Aristoteles geht zweifellos hervor, dass er den Gebrauch der Dinge, welchen wir heutzutage Consum im engeren Sinne oder Verbrauch nennen, als *χρῆσις οἰκεία*, als häusliche oder dem Gegenstande eigenthümliche Benutzungsart bezeichnet. Dieselbe stellt er der *χρῆσις οὐκ οἰκεία* entgegen, nämlich dem Tausch und Verkauf, also einer Gebrauchsart, die nicht häuslich und dem Gegenstande seiner Natur nach fremd ist. Unserer Aufgabe gemäss haben wir es hier nur mit jener Gebrauchsweise, mit dem Consum im eigentlicheu Sinne, zu thun.

Auch dem Aristoteles ist, wie den übrigen Griechen, das Haus der Inbegriff des Vermögens,

von Hab und Gut. Auf dem Gebrauch der Gegenstände für Production und Consumtion beruht bekanntlich das Wohl der Familie (οἰκία). In Bezug darauf äussert er sich in I 2, 4: „Wie nun der Besitz ein Theil des Hauswesens (οἰκία) und der Erwerb ein Theil der Hausverwaltung (οἰκονομία) ist, denn ohne die nothwendigen Bedürfnissmittel ist leben und wohlleben unmöglich; sowie ferner die in sich ausgebildeten Gewerbe der ihnen entsprechenden Werkzeuge bedürfen, wenn das Werk gelingen soll, so auch die Verrichtungen des Haushaltes." Nach diesen Worten scheint hauptsächlich im Erwerb und Verbrauch die Function der Hausverwaltung oder Familienwirthschaft zu bestehen, und daher ein Widerspruch mit der Auffassung der Oekonomik sich zu bilden, wie sie uns in I 3, 2 entgegentritt. Wenn wir aber obige Worte näher betrachten, so finden wir, dass Aristoteles nur sagt, dass die Besitzgegenstände und Consumtionsbedürfnisse in jeder Hausverwaltung vorräthig, daher der Erwerb derselben ein intregrirendes Moment oder vielmehr die zweifellose Voraussetzung der Oekonomik sein müsse. Denn das Wesen derselben giebt er nach I 3, 2 ganz deutlich und bestimmt mit folgenden Worten an: „Dass nun der Erwerb nicht eins ist mit der Haushaltung, ist offenbar; jener hat es mit dem Herbeischaffen (πορίζεσθαι), diese mit dem Gebrauch (χρῆσθαι) zu thun. Welche andere Kunst sollte sich auch, ausser der Hausverwaltung, auf den Gebrauch dessen, was im Hause vorhanden ist, beziehen? Ob sie aber ein Theil von ihr oder verschiedener Art sei, darüber lässt sich streiten." Hier ist also zunächst vom Verbrauch der Gegenstände, die bereits im Hause sind (τὰ κατὰ τὴν οἰκίαν), die Rede, denn eine andere Bedeutung kann nach Allem, was bereits vorgebracht worden, das Wort χρῆσθαι nicht haben. Nur auf den Verbrauch, auf den Consum in seiner einfachsten Bedeutung, auf die χρῆσις οἰκεία ist die eigentliche Function der aristotelischen Oekonomik oder Hausverwaltung gerichtet. (Ein Weiteres über die Controverse bezüglich der Ktetik, Chrematistik und Oekonomik bei Susemihl im Rh. Museum XX p. 504 u. s. w. und in den Jahrbüchern für Klass. Philol. 1867 p. 477 u. s. w.)

Sowie aber die Natur im Allgemeinen für die Nahrung der Thiere Sorge trägt, und infolge dessen dieselben sich nach ihrer Beschaffenheit die Nahrung suchen müssen, so hat die Natur auch dem Menschen im Thier- und Pflanzenreich Nahrung zu Theil werden lassen. Daher erstreckt sich nach Aristoteles I 3, 2—8 der Consum zunächst auf natürliche Befriedigungsmittel, wie sie Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fisch- und Vogelfang, Raub, Krieg u. s. w. in reichem Masse liefern. Derartige Verbrauchsgegenstände sind aber nicht ziellos und ins Unendliche anzuschaffen, sondern in begrenzter Weise, da sonst der Haushalt im Erwerb aufgehen und somit seine eigentliche Aufgabe verfehlen müsste. In dieser Hinsicht spricht sich Aristoteles z. B. in I 3, 18 so aus: „Die Hausverwaltung, nicht der Erwerb hat ein Ziel. Denn ihr Geschäft ist nicht das genannte. Deshalb scheint es in gewisser Hinsicht nothwendig, dass der gesammte Reichthum eine Grenze habe; in der Wirklichkeit aber sehen wir das Gegentheil, denn alle die, welche dem Gelderwerb nachgehen, vermehren ihr Geld ins Unendliche. Daran ist aber die nahe Verwandtschaft beider Schuld. Denn es geht der Gebrauch ein und desselben Gegenstandes von einer Art des Erwerbes auf die andere über. Es ist dies nämlich die Benutzung desselben Gegenstandes, aber nicht auf gleiche Weise; die eine verfolgt ein vom Gegenstande getrenntes Ziel, die andere dessen Vermehrung, so dass diese Einigen als Hauptbeschäftigung der Hausverwaltung erscheint, und sie so bei dem Glauben bleiben, man müsse die Geldmasse entweder erhalten, oder ins Unendliche vermehren." Obgleich Aristoteles, wie bereits öfters bemerkt, einen grossen Widerwillen gegen Zins und Gelderwerb zeigt, so nimmt er doch in I 3, 19 Veranlassung, diesem Erwerb eine Concession zu machen, denn er merkt es wohl, dass ein Consum, welcher auf die natürlichsten Bedürfnisse des Menschen beschränkt wäre, doch ein sehr ärmlicher bleiben und nur innerhalb uncultivirter Verhältnisse eine gewisse Befriedigung hervorrufen könne. Und darum sieht er sich genöthigt, dem Drange der Umstände nachzugeben, den mit dem Aufschwunge der Bildung gesteigerten menschlichen Bedürfnissen gegenüber die Starrheit einer einfachen Lebensanschauung zu brechen und in der oben angegebenen Stelle sich folgendermassen zu äussern: „Aber auch alle die, welche nach einem glückseligen Leben trachten, streben



nach dem, was ihnen zu sinnlichen Genüssen verhilft, so dass, da auch dies auf dem Besitz zu beruhen scheint, ihr ganzes Treiben nach Gelderwerb geht." Aehnlich spricht er in I 4, 8, nur dass er hier das Geld im Allgemeinen ein nothwendiges Requisit für das Familienleben nennt. Die vorhergehende Stelle ist uns aber ein neuer Beweis dafür, dass Aristoteles besser das Wesen des Geldes zu erkennen, als seine Verwerthung zu bemessen versteht, wenn er dasselbe nur als Hilfe für sinnliche Genüsse betrachtet. Ohne Zweifel eine sonderbare Einseitigkeit und Befangenheit bei einem Philosophen!

Betrachten wir ferner die Lehren der Oekonomik, wie sie uns besonders zu Ende des ersten Buches entgegentreten, etwas näher, so bemerken wir, dass sie sich in der That viel weniger mit den Befriedigungsmitteln an sich, als mit der Art und Weise beschäftigen, dieselben zum Nutzen und zum Wohle der Familie zu verwerthen. Die hierauf bezüglichen Vorschriften halten mehr im Auge den Menschen, als den todten Besitz, mehr die guten Eigenschaften der Freien und Sklaven im Hause, als die Vorzüge des Reichthums. So äussert sich Aristoteles z. B. in I 5, 3: „Darnach ist es einleuchtend, dass die Hausverwaltung mehr Eifer verwendet auf die Menschen, als auf das todte Besitzthum, mehr auf die gute Beschaffenheit jener, als auf die des Besitzthums, welches wir Reichthum nennen; endlich auf die Freien mehr, als auf die Sklaven." Die hier gemachten Andeutungen erhalten ihre weitere Ausführung in I 5, 7—12, wonach die Oekonomik besonders auf die Entwickelung und Förderung der Tugenden und Vorzüge im Mann, in der Frau, in den Kindern und den Sklaven des Hauses, und zwar in einem ihrer Natur entsprechenden Grade, die grösste Sorgfalt zu verwenden habe. Der Consum soll somit nur sittliche Zwecke verfolgen, damit dadurch der Einzelne ein in der That glückliches und in sich befriedigtes Leben zu führen im Stande sei.

Aber auch an anderen Stellen der „Politik" finden wir die eben bezeichnete sittliche Fortentwickelung des Menschen mit vollem Ernst immer von Neuem betont und dem nackten Streben nach Gelderwerb und Reichthum entgegengesetzt, so namentlich in VII 1, 3, wo es heisst: „Denn von den Tugenden, meinen sie, reicht es hin, nur irgend einen noch so geringen Theil zu haben, dagegen sucht man Reichthum, Vermögen, Macht, Ruhm u. dgl. m. ins Unendliche zu vermehren. Darauf wollen wir ihnen erwidern, dass es leicht sei, bezüglich derselben und ihrer Thaten sich Gewissheit zu verschaffen, wenn man sieht, dass man Tugenden nicht durch äussere Güter, sondern die letzteren durch die ersteren erwirbt und bewahrt, und dass die Glückseligkeit des Lebens, bestehe sie nun im Genuss, oder in der Tugend, oder in beiden zusammen, weit eher Solchen zu Theil wird, welche sich durch Ausbildung des Geistes und Herzens auszeichnen, während sie mit äusseren Gütern nur mässig ausgestattet sind, als Solchen, welche von jenen letzteren zwar mehr, als nützlich, besitzen, an den ersteren aber Mangel leiden." Ferner in VII, 1, 4: . . . . „Mithin wenn die Seele sowohl an sich, als auch für uns etwas Höheres ist, als der Reichthum und unser Körper, so muss auch die beste Beschaffenheit eines jeden dieser Dinge im Verhältniss stehen. Daher sind nur der Seele wegen solche Güter wünschenswerth, und alle Vernünftigen müssen nach ihnen streben, aber nicht umgekehrt." Endlich die wahrhaft schöne Stelle in VII 12, 4: „Daher meinen aber auch die Menschen, die Ursachen der Glückseligkeit seien die äusseren Güter, gerade so, wie man das reine und schöne Citherspiel mehr auf Rechnung der Lyra, als der Kunstfertigkeit setzen wollte." Derartige Stellen könnten aus der „Politik" noch recht viele beigefügt werden, aber die angegebenen mögen genügen.

In diesen Stellen, sowie überhaupt in der „Politik" des Aristoteles sind es ohne Zweifel zwei Momente, die uns besonders anmuthen, nämlich die sittliche, ideale Auffassung des Menschen und der Abscheu gegen die Habsucht und den jedes wahre Menschengefühl erstickenden Plutonismus. Zugleich vermögen wir vielfach zwischen den Zeilen herauszulesen, dass auch auf sein Zeitalter einerseits die Sucht, immer reicher zu werden, andererseits die Begierde, nur zu geniessen, mit schwerer Hand drückten. Zahlreich, wie gesagt, sind die Stellen zu finden, in denen er scheinbar nicht Worte genug hat, um nachzuweisen und daran zu erinnern, dass wahres Menschenglück nicht

in grenzenlosem Erwerb, sondern in einem durch Tugend, Bildung und Sittlichkeit geläuterten Genuss und Gebrauch der äusseren Güter bestehe. Gegen solche Worte lässt sich durchaus nichts einwenden und erwidern, ja sie sind ein Mahnruf nicht nur an die Zeitgenossen, sondern überhaupt an alle Zeiten, in denen übermässiges Haschen nach Reichthum und unsittlicher Genuss sich geltend machen wollen. In diesem Streben beginnt leider auch unsere Zeit zu pulsiren, auch bei uns trachtet ein gewisser Plutonismus, verbunden mit sinnloser Genusssucht, an Terrain zu gewinnen und sich zur Herrschaft zu erheben. Man giebt sich dem Gelderwerbe mit einem Eifer, mit einer lächerlichen Hast hin, als wenn es gälte, Reichthümer zusammenzuscharren, die den Einzelnen oder vielmehr ganze Familien auf viele Generationen hinaus vor Kummer und Noth sichern sollten, ja als wenn es schon auf Erden eine Ewigkeit und somit einen ungestörten, ewigen Genuss gäbe. Ueber diesem Streben vergisst man den Nächsten, den Freund, den Nachbar, den Genossen, die Verwandten, ja sich selbst und die gehörige Erziehung der Kinder. Einer sucht den Andern im Erwerb zu beschränken und zu verdrängen; Einer dem Andern das Recht auf Existenz abzuschneiden. Reichthümer häufen sich auf Reichthümer, Noth und Elend auf Noth und Elend. Immer grösser droht die Kluft zwischen Reich und Arm zu werden, und dieselbe müsste in der That gefährlich und unausfüllbar sein, wenn die Kinder im Geiste der reichen Eltern fortschritten, oder diesen von der göttlichen Vorsehung eine grössere Lebensdauer, als die eines Menschenlebens zu Theil geworden wäre. Aber gewöhnlich bleiben schon die Kinder nicht einmal eingedenk des Spruchs:

Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen.

Denn der ererbte Reichthum pflegt ihren Händen meistens schneller zu entschwinden und Anderen wieder zu Gute zu kommen, als Zeit zu seinem Erwerb nöthig gewesen war. Diese Art und Weise, Reichthümer zusammenzuhäufen und zu verlieren, ist nicht die dunkelste Seite unserer sozialen Verhältnisse, denn an jenen Reichthümern klimmen mit grösserer oder geringerer Kraftanstrengung, Gewandtheit und Virtuosität Familien hinauf und herunter, und eine derartige ökonomische Bethätigung vermag offenbar recht vielseitig die sittlichen Kräfte der Menschen zu wecken und zu stärken. Aber wir haben im modernen Staatsleben dunklere Seiten zu berühren, die Agiotage nämlich, den Wucher und das Gründerthum, welche unermessliche Reichthümer sich zu erwerben wissen meist auf Kosten des ehrlichen, unwissenden oder ärmeren Theils der Bevölkerung. Für Staaten werden derartige Besitzveränderungen um so gefährlicher, als sie nicht nur nicht auf Fleiss, Geschicklichkeit, Sparsamkeit, Treue, Wahrhaftigkeit und Rechtschaffenheit beruhen, sondern sogar diese Tugenden, diese Säulen jeder sozialen und politischen Ordnung, schon mit sichtbarem Erfolg zu untergraben anfangen. Wo, wie bei der Agiotage und dem Gründerthum, mit fingirten Producten und Capitalien innerhalb weniger Stunden mehr gewonnen wird, als Jahrzehende der angestrengtesten Arbeit zu gewähren vermögen; wo die Börse sich zu einer dominirenden Macht über Güterwerth und Verkehr zu gestalten droht: da kann man wohl mit Recht behaupten, es habe den Anschein, als wenn die furchtbarste aller Despotien nahe, als wenn nämlich an die Stelle des noch wohlklingenden: „Der Staat bin ich" das: „Der Staat ist die Börse" treten wolle, als wenn nicht mehr Gesetz, Recht, Freiheit, Bildung, sondern Willkür und Zufall das Regiment führen sollen.

Man ruft uns zu: Der materielle Wohlstand hebt sich, Kunst und Wissenschaft blühen! Es ist wahr, es mehren sich, namentlich in den grösseren Städten, ganz gewaltig die schönen Gebäude, die herrlichen Wohnungen, die künstlerisch gearbeiteten Möbel und Hausgeräthe, die kostbaren Schmucksachen, die feinen Oelgemälde u. s. w., jedoch nur, um als Staffage der inneren Leere und bizarren Rohheit ihrer Besitzer zu dienen. Die wahren Meisterwerke der Plastik, der Malerei, der Musik, der Litteratur u. s. w. vermögen nur wenige dieser reichen Parvenü's zu geniessen, nämlich diejenigen, welche so glücklich waren, noch vor Erwerb ihres Reichthums sich die Bildung für das Verständniss der geistigen Güter, die Fähigkeit, geistig consumiren zu können, wenigstens in elementarer Weise anzueignen.



Dazu beginnen Selbstsucht und Geldgier auch die höheren und gebildeten Stände zu ergreifen, Ueberhebung aber, Genusssucht, Unzufriedenheit in die unteren Klassen zu dringen und acut zu werden.

Dem Gründerthum zur Seite schiesst auf Beamtenboden ein Streberthum seltenster Art hervor, das nicht etwa durch Cultur der Beamtenqualität, namentlich durch Steigerung der Pflichttreue sich bemerklich macht, sondern welches durch schlaues Studium der Schwächen, oder wie man sich euphemistisch auszudrücken pflegt, der liebenswürdigen Eigenheiten der Vorgesetzten, sowie vermittelst eifrigsten Eingehens auf jene Schwächen aus allen Kräften von Stufe zu Stufe zu den höchsten Gehaltssätzen emporzueilen bemüht ist.

Nach Geltung ringt eine Klasse Gebildeter, die bei jeder Gelegenheit mit einem ad hominem zugestutzten Wissen prunkt und renommirt; die ihre Herzenshohlheit mit dem Schaum- und Flittergold moderner Bildung zu bedecken sucht und eine äusserliche Freundlichkeit, Tournüre, Abgeschliffenheit ihres Benehmens auffällig zur Schau trägt, um desto sicherer unter dieser physischen und geistigen Toilette ihre selbstsüchtigen Zwecke zu erreichen. Diese Klasse ist nicht die schlechteste Sorte der sogenannten Gebildeten; es giebt deren noch darunter, die nämlich ränkevoll, baar des Gefühls sittlichen Werthes und menschlicher Verantwortlichkeit, nur darauf bedacht sind, mit ihrem Thun und Treiben an der Kante des Criminalcodex vorbeizustreifen. Kein Wunder, dass die Zahl der wahrhaft Gebildeten sich auffallend verringert, zumal die Ansprüche an die Fachbildung sich täglich steigern, und infolge dessen Viele genöthigt werden, sich der allgemeinen, namentlich ethischen Durchbildung zu entziehen, um nur der Concurrenz in ihrem Fache die Spitze bieten zu können.

Es arbeitet daher die litterarische Production weniger in der Beschaffung neuer Nahrungsquellen für die tieferen Bedürfnisse des menschlichen Geistes, als für den Ausbau des dramatischen Couplets und der Popularisirung der Fach- und exacten Wissenschaften. Technische Kenntnisse und neuere Sprachen ziehen am meisten an, und ihnen gegenüber haben alle anderen Studien so gut wie keine Geltung selbst da, wo eine ästhetische, intellectuelle, religiös-moralische Entwickelung des Menschen die Hauptsache sein sollte. Und auf diesen Geistes- und Bildungsfundamenten will sich innerhalb des angestrengtesten Erwerbs- und Lebensgenusses eine Philosophie, eine Weltanschauung aufbauen, die geradezu den Nihilismus predigt, das individuelle Dasein für die einzige und alleinige Quelle jeglichen Unglücks hält und als Palliativ dagegen den Zeitgenossen einen modernen Buddhismus, eine neue Nirvana mit reichster Wortfülle anpreist. Schon wird einseitige Gedächtniss- und Verstandesbildung, sogenannter gesunder, hausbackener Verstand über jede ethische, besonders über jede Characterbildung erhoben, das Klügerwerden über das Gutwerden gestellt; schon wird Willenskraft Eigensinn und Verschrobenheit, dagegen eine allen Verhältnissen Rechnung tragende Nachgiebigkeit und Schwäche Klugheit, Servilität aber und Heuchelei wohl gar Weisheit genannt. Fast will es uns bedünken, dass auf der Bühne unseres heutigen sozialen und ökonomischen Verkehrs mit mehr Glück, als der bekannte Kantische Imperativ der Pflicht, der Grundsatz debütire:

Bestrebe dich, Anderen zu dienen, um selbst auch Andere dir dienstbar zu machen und auszubeuten.

Angesichts derartiger Erscheinungen in unserem Verkehrsleben ist es hohe Zeit, mit allen Mitteln der tieferen Wissenschaft, der Gesetzgebung, der Religion und der Schule auf eine Umkehr von der Schwelle hohler Alexandriner-Weisheit und verrufenen Byzantinerthums hinzuarbeiten. Wir müssen die Jugend vorzüglich zur Nächstenliebe, gegenseitiger Rücksicht, Billigkeit, Gerechtigkeit anleiten, wir müssen bei ihr auch auf die Bildung des Herzens und Gemüths einwirken, wenn unser Zeitalter nicht in Rechnen und Geldgier versimpeln, in Schwindel und Genusssucht untergehen soll, in einer Genusssucht, die auf Geist und Körper einstürmt, als wenn es für beide auf Erden keinen Schmerz, keine Krankheit mehr gäbe, als wenn beide von Stahl und Eisen wären, wie das Zeitalter, in dem wir leben. Diesen offenbaren Nothständen unserer sozialen Zersetzung, die hier nur oberflächlich berührt worden sind, kann nicht der Einzelne, kann nur der Staat entgegentreten. Wir dürfen hier unsere Ueberzeugung nicht verhehlen, dass in der Menschheit eine moralische Macht lebt, welche die Kraft besitzt, jedem Unwesen der Zeit, besonders ihren Extravaganzen Trotz zu

bieten und mit Erfolg Widerstand zu leisten, und diese Macht ist in der That — der Staat oder derjenige sittliche Menschenverein, in welchem erst die einzelne Persönlichkeit Schutz, Ordnung und Förderung für ihr erlaubtes Einzelndasein findet.

Mit dieser aus der Tiefe aristotelischen Denkens geschöpften Staatsanschauung wenden wir uns von der Darstellung des individuellen und Familienconsums zur Besprechung dessen, was der Staat zu seiner Existenz, insbesondere zur Realisirung der ihm immanenten Aufgabe nöthig hat. Denn über den Consum der Gemeinden und anderer Vereine im Staate haben wir in der „Politik" nichts Bemerkenswerthes gefunden, wie überhaupt derartige Erörterungen, selbst in den neuesten staatswirthschaftlichen Werken, nur selten eine Stelle erhalten.

Aristoteles bereitet uns auf seine Ansichten vom Staatsconsum in seiner bekannten Definition vom Reichthum vor, welche in I 3, 9 steht und also lautet: „Reichthum ist eine Menge ökonomischer und politischer Befriedigungsmittel." Welcher Art die ersteren sind, und welchem Zwecke sie zuvörderst dienen, haben wir bereits von Aristoteles selbst in der beredtesten Weise erfahren. Anders steht es mit der Erklärung der politischen Befriedigungsmittel, wie wir im ersten Theil der Arbeit nachzuweisen Gelegenheit hatten. Daselbst bezeichneten wir sie nach Analogie der ökonomischen Befriedigungsmittel oder Werkzeuge, wie sie Aristoteles nennt, als diejenigen Gegenstände und Leistungen, welche vornehmlich in der Staatsgemeinschaft zur Erscheinung kommen und zu ihrer Aufrechthaltung sich eignen, ja mit derselben stehen und fallen. Damit war keineswegs ausgesprochen, dass eine specifische Differenz zwischen ökonomischen und politischen Befriedigungsmitteln vorhanden sei. Eben dieselben Gegenstände und Leistungen, welche dem Consum des Einzelnen und der Familie dienen, können und müssen auch vom Staate seiner Natur nach in Anspruch genommen und verbraucht werden, wiewohl unter diesen sich einzelne befinden, die als besonders qualifizirt für den Staatsconsum erscheinen. Ueber die letzteren giebt uns Aristoteles in I 4, 8 die nöthige Aufklärung. Es heisst hier: „Denn vielen Staaten thun Gelderwerb und dergleichen Einkünfte Noth, wie einer Familie, ja in noch höherem Grade, daher denn auch einige Staatsmänner diese Dinge allein berücksichtigen." Während aber Aristoteles in dieser Stelle noch mit einer gewissen Unsicherheit das Geld als Bedürfnissmittel für viele Staaten bezeichnet, nennt er es in VII 7, 4 schon ein nothwendiges Requisit für jeden Staat. In Bezug darauf äussert er sich so: „Zuerst muss (für Staaten) vorhanden sein die Nahrung, sodann Industrie . . . ., dann Waffen, ferner ein bedeutender Vorrath von Geldmitteln zur Bestreitung theils der innern, theils der Kriegsbedürfnisse" u. s. w. Hier sehen wir das Geld mit einer zuversichtlichen Betonung unter den Staatsbedürfnissen verzeichnet, und wiewohl er uns dafür die nähere Begründung schuldig bleibt, so können wir doch mit einer gewissen Berechtigung so viel constatiren, dass Aristoteles den Staat bei seinem Consum nicht mehr in natura, sondern in einem civilisirten Stadium zu erfassen beginnt. Auf dieser Stufe der Entwickelung soll der Staat seine Aufgabe nicht in einer Weise lösen, wie es bei den uncultivirten Völkern des Alterthums und Mittelalters geschah, und bei denen der Neuzeit noch der Fall ist, nämlich auf Grund von Naturalleistungen, sondern vermittelst des Geldes und der Steuern. Ohne Zweifel bemerkte bereits Aristoteles wenigstens instinctiv, dass Geld für den Staat das geeignetste Mittel sei, einerseits seine Organe dienstbarer und geschmeidiger zu machen, andererseits, wenn es Noth thue, die betreffenden Naturalbedürfnisse sich leichter und ungenirter zu beschaffen. Und in Bezug darauf war es in der That ein genialer Gedanke des Aristoteles, das Geld als nothwendiges Befriedigungsmittel für die inneren und kriegerischen Bedürfnisse des Staates zu bezeichnen, aber er hatte auch die volle Veranlassung und Berechtigung dazu. Denn die Bedürfnisse des aristotelischen Idealstaates sind keineswegs geringe nach dem, was wir in der „Politik" über die Organe des Staates, über das Beamtenthum und seine Functionen, zu lesen bekommen. So sagt er in VI 5, 1: „So wenig nämlich ohne die nothwendigen Magistrate ein Staat überhaupt existiren kann, ebenso wenig vermag er ohne Magistraturen, welche für gute Ordnung und Zucht sorgen, glücklich zu sein." Unter anderen will er Beamte zur Beaufsichtigung des Handels, des Marktes, der öffentlichen und Privatgebäude,



der Strassen, der Wege, der Grenzen, ferner Forst- und Feldaufseher u. s. w., wie er sie in VI 5, 2—10 namentlich aufführt und näher bespricht. Es würde die Grenzen der Arbeit überschreiten heissen, wollten wir hier im Detail dem Aristoteles folgen, zumal die Stelle, in welcher er sämmtliche Staatsämter nochmals recapitulirt, für unseren Zweck völlig genügt. Dieselbe lautet in VI 5, 12 also: „Die nothwendigen Aemter beziehen sich, um das Gesagte kurz zu recapituliren, auf folgende Gegenstände: auf Cultus- und Kriegswesen, auf Einnahme und Ausgabe, auf Handel, auf Stadt-, Hafen- und Landverkehr, ferner auf Gerichtshöfe, Eintragung von Verträgen, auf Vollziehung der Urtheilssprüche, auf Gefängnisse, auf Berechnung und deren Controle, auf Rechenschaftsabnahme der Beamten, und zum Schluss auf die Aemter, welche der Berathung öffentlicher Angelegenheiten gelten." Nach VI 5, 13 aber wünscht er für Staaten, die Ruhe und Wohlstand in höherem Masse geniessen wollen, Behörden für Weiberzucht, für Befolgung der Gesetze, für die Erziehung und für Beaufsichtigung der Gymnasien.

Welch' zahlreiches, wohlorganisirtes und ausgebildetes Beamtenpersonal sehen wir mit diesen wenigen Worten angedeutet! Wahrlich die modernen Staaten, die sich rühmen in einem solchen die festesten und zuverlässigsten Stützen für ihren architectonischen Bau zu haben, finden schon im aristotelischen Idealstaate ihr vollkommenes Prototyp! Und in diesem Urtheil werden wir noch bestärkt, wenn wir auch das siebente Buch einer weiteren Betrachtung unterziehen. Nachdem Aristoteles nämlich in VII 5, 1—6 die Aufgaben des Staates hinsichtlich des Handels, der Ankerplätze, der Seemacht u. s. w. einer ziemlich detaillirten Erörterung gewürdigt, behandelt er in gleicher Weise in VII 10, 2—8 unter anderen die Functionen der Baupolizei, ferner die staatliche Fürsorge bezüglich der Befestigungs- und Sanitätsanstalten. Wie hoch und vielseitig hier dem Staate die Aufgaben gestellt sind, welche nachahmungswerthe Forderungen er besonders in letzterer Beziehung andeutet, zeigt z. B. VII 10, 3, wo er sich also äussert: „Da nun für die Gesundheit der Bewohner gesorgt werden muss, diese aber von der gesunden Lage des Terrains nach den angegebenen Verhältnissen, sowie zweitens von dem Genuss gesunden Wassers abhängt, so muss auch darauf eine nicht etwa blos beiläufige Sorgfalt verwendet werden; denn die Dinge, welche wir in grösster Menge und am häufigsten für unseren Körper gebrauchen, die haben auch den meisten Einfluss auf unsere Gesundheit. Von dieser Art ist nun die Wirkung des Wassers und der Luft. Daher muss in einsichtsvollen Staaten eine Scheidung sein, falls nicht alles Wasser gleich und eine reichliche Fülle dieser Quellen vorhanden sein sollte, nämlich zwischen dem zur Nahrung und dem zu anderem Gebrauche bestimmten Wasser." Ferner VII 11, 4: „Die gesammte Anordnung (der Magistrate) muss auch auf das Landgebiet ihre Anwendung finden. Auch hier müssen nämlich die Obrigkeiten, welche die Einen Forstmeister, die Anderen Feldaufseher nennen, sowohl Wachhäuser, als auch Syssitien behufs der Aufsicht haben, sowie ferner Heiligthümer hie und da auf dem Lande vertheilt sein, welche theils dem Cultus der Götter, theils dem der Heroen dienen. Doch bei diesen Dingen lang und ins Detail eingehend zu verweilen, ist unnöthig. Denn dergleichen auszusinnen ist nicht schwer, wohl aber auszuführen. Beim Reden braucht man nur zu wünschen, die Ausführung aber hängt von äusseren Umständen ab."

Unter Berücksichtigung dieser letzten Bemerkung des Aristoteles wollen auch wir seinen Andeutungen bezüglich der civilen Institutionen nicht weiter folgen, sondern wenden uns zur Besprechung der militärischen Requisite und sehen, welche Ansichten er in dieser Beziehung über den Consum entwickelt.

Wiewohl er noch nicht das Militärwesen von der Höhe unserer ausgebildeten Intendantur zu überschauen und ökonomisch darzustellen vermag, so trägt er doch über die Bedeutsamkeit desselben Lehren vor, stellt hier Aufgaben und macht Forderungen an den Staat geltend, welche die Grösse des betreffenden Consums besser und klarer erkennen lassen, als wenn dieser in mathematisch-statistischer Form vor uns läge. In VII 2, 10 heisst es z. B. folgendermassen: „Offenbar hat man alle diese Anstalten für den Krieg zwar für gut und nützlich zu halten, aber

nicht als höchsten Endzweck, sondern nur als Mittel zu dem letzteren. Des guten Gesetzgebers Aufgabe ist es daher zu sehen, wie Staat, Familie und jeder andere Verein der Menschen zum tugendhaften Leben und zu der für sie möglichen Glückseligkeit gelangen. Zwar werden einige der Institutionen verschieden sein. Auch das gehört nämlich zur Kunst des Gesetzgebers, darauf zu achten, falls Nachbarstaaten vorhanden sein sollten, wie dieselben je nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln, oder welche Pflichten gegen einen jeden von ihnen zu erfüllen seien.“ Ferner VII 13, 14: „Auch sollen sie die kriegerischen Uebungen nicht zu dem Zweck betreiben, um Andere, die es nicht verdienen, zu unterjochen, sondern erstens, um selbst nicht Anderen zu dienen, und dann, um nach der Hegemonie zum Besten der Beherrschten, und nicht nach der Unterjochung Aller zu trachten; der dritte Zweck ist endlich die Herrschaft über die, welche Sklaven zu sein werth sind.“ Zum Schluss diene die bekannte, mit tiefer staatsmännischer Weisheit ausgestattete Stelle in VII 13, 9—10, welche also lautet: „So z. B. müssen die Bürger im Stande sein, Geschäften obzuliegen und Krieg zu führen, aber vielmehr in Frieden und Musse zu leben; sie sollen das Nothwendige und Nützliche ausführen können, doch noch mehr das Gute. Daher müssen sie zu diesem Zweck sowohl in der Jugend, als auch in jedem der Erziehung bedürftigen Lebensalter erzogen werden. Dagegen scheint es, als hätten diejenigen der Hellenen, deren Staatsverfassungen heutzutage für die besten gelten, und die Gesetzgeber, welche sie gegeben haben, weder in der Einrichtung derselben überhaupt den höheren Endzweck im Auge gehabt, noch mit Rücksicht auf alle Tugenden die Gesetze und die Erziehung angeordnet, vielmehr wandten sie plump genug ihr Augenmerk nur auf diejenigen Dinge, welche ihnen nützlich und gewinnbringender schienen.“

Wer sollte nicht in diesen Worten den wahrhaft tiefen und scharfblickenden Geist des Aristoteles wiedererkennen, der hier, hoch über seinem Zeitalter stehend, unter Anderem mit wenigen Strichen eine Militärverfassung skizzirt, die weder Griechen, noch Römer, noch irgend ein anderes Volk der alten und neuen Zeit so zu verwirklichen im Stande gewesen, als der preussische Staat! In Preussen ist in der That der Bauer ebenso gut wie der Bürger und Adlige Soldat. Nur die Offiziere und Unteroffiziere der Linie bilden eine feststehende und für den kriegerischen Zweck bestimmte Klasse der Gesellschaft. Hier erblicken wir zum ersten Mal ein Volk in Waffen, welches, um mich der aristotelischen Worte zu bedienen, wohl im Stande ist, seinen Geschäften obzuliegen und Krieg zu führen, aber vielmehr noch in Frieden und Musse zu leben. Sonderbar, ähnlich lautet der Schluss der kaiserlichen Proclamation, die dem deutschen Volke am 18. Januar 1871 von seinem in Versailles wiedererstandenen Reichsoberhaupte verkündet ward, nämlich: „Uns aber und Unseren Nachfolgern in der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, alle Zeit Mehrer des deutschen Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.“ Aber in Preussen sehen wir auch ein Volk, welches Jahrhunderte lang sowohl in seiner Jugend, als auch in jedem der Erziehung bedürftigen Lebensalter unter der treuen und liebevollen Obhut der Hohenzollern von Staatswegen geleitet und erzogen ward. Nur durch diese aristotelische Politik ist es dem preussischen Staate von kleinen Anfängen aus in verhältnissmässig kurzer Zeit gelungen, nicht nur an die Spitze von Deutschland zu treten und nach Entfaltung des nationalen Banners unter seiner Aegide das deutsche Reich aus langjährigem Schutt emporzuheben und zu kräftigen, sondern auch die sittlichen Güter der Menschheit unter seinen Bürgern in einer Weise zu schützen, zu pflegen und zu fördern, die selbst bei den erbittertsten Gegnern die vollste Anerkennung errungen hat. Diese Güter, diesen sittlichen Schatz will auch Aristoteles, wie jede Seite seiner „Politik“ beweist, zur Erreichung des höchsten Staatszweckes, des εὖ ζῆν, gewahrt wissen, denn nur sittlich gute Bürger können ein in sich befriedigtes, glückliches Dasein führen. Und dieser Zustand soll durch die Schule vermittelt werden. Schon im ersten Theile unserer Arbeit haben wir darauf hingedeutet; wir haben zugleich nicht unerwähnt gelassen, dass er das ganze achte Buch seiner „Politik“ der Besprechung der Schule und der Erziehung der Bürger widmet, und dass er sich über dieses Culturinstitut in Worten äussert, die sein tiefes Verständniss



von dem Werthe und der Stellung desselben im Staate recht deutlich offenbaren. Gleich zu Anfang des achten Buchs, nämlich VIII 1, 1, sagt er: „Dass nun dem Gesetzgeber die Sorge für die Jugenderziehung ein Hauptgeschäft sein müsse, dürfte wohl Niemand in Zweifel ziehen; denn es schädigt in Staaten die Vernachlässigung dieses Punktes die Verfassung.“ Und in VIII 1, 2: . . . „Ferner giebt es bei allen Fertigkeiten und Gewerben etwas, was man zu ihrem Betriebe vorher lernen und üben muss, also offenbar auch bei Handlungen der Tugend. Da aber nur ein Zweck für jeden Staat besteht, so erhellt, dass auch die Erziehung Aller nur ein und dieselbe, die Sorge dafür eine gemeinschaftliche, und nicht Privatsache sein dürfe, in der Weise etwa, wie jetzt ein Jeder für seine Kinder sorgt, indem er ihnen privatim einen besonderen Unterricht, welcher ihm eben gut dünkt, ertheilen lässt. Es muss aber auch die Uebung in Angelegenheiten, welche den Staat betreffen, zu einer staatlichen gemacht werden. Zugleich darf man nicht einmal glauben, dass irgend ein Bürger nur sich selbst angehöre, sondern alle gehören dem Staate, denn jeder ist ein Theil des Staates.“ Diese Stelle bedarf keines weiteren Commentars. Es geht aus ihr ganz evident hervor, dass die Erziehung, resp. die Schule dem arbiträren Belieben des Einzelnen, der Gemeinden, der Vereine und Corporationen entzogen, lediglich unter die Obhut und Leitung des Staates gestellt und somit ein Staatsinstitut in seiner höchsten und reinsten Bedeutung sein solle.

Der aristotelische Staat hat daher nach Allem, was wir bezüglich seiner Aufgabe und der hierauf gegründeten Insitutionen vorzutragen Gelegenheit hatten, viel, recht viel Geld nöthig. Nicht nur die Bauten für Civil- und Militärzwecke, nicht nur die Bestreitung der Ausgaben für Cultus- und Schulbedürfnisse erfordern ohne Zweifel bedeutsame Summen, sondern auch der Unterhalt des zahlreichen Beamtenpersonals, welches in einer der obigen Stellen aufgezählt worden ist. Wie es im Allgemeinen feststeht, dass nach antiker Staatspraxis ein grosser Theil der Beamten kein Gehalt bezog, also die oben angegebenen Functionen nicht salarirt wurden, namentlich nicht in den höheren Magistraturen; ebenso ist es gewiss, dass eine recht grosse Anzahl niederer Beamten nur in dem Amt ihre Existenzquelle hatte und daher bezahlt werden musste. Leider entbehren die Lehren des Aristoteles über den Consum des Staates zumeist des positiven Characters; sie resultiren mehr aus Combinationen, zu denen die Lectüre seiner „Politik“ gelegentlich hindrängt. Wir finden ferner nichts über Höhe und Bedeutung der Steuern, nichts Bemerkenswerthes von den Arten derselben, mit einem Wort wenig Material, welches einer Finanzwissenschaft im modernen Sinne nahe käme. Andererseits erlassen wir ihm dies Alles gern, dem einen Gedanken gegenüber, den er beharrlich in der mannigfaltigsten Weise zu ventiliren versteht, dass nämlich der wahre, berechtigte Consum nicht im blossen sinnlichen Genuss, nicht in Fülle und Uebermass, sondern in einer sittlichen, dem Wesen des Menschen und dem höchsten Zweck des Staates entsprechenden Benutzung und Verwerthung der Güter bestehe. Denn innerhalb der Moral und Sitte knüpft und löst sich immer von Neuem der Knoten der sogenannten sozialen Frage, d. h. der Forderung, die gefährliche Kluft zwischen Reich und Arm nach Möglichkeit auszufüllen. Dieser Prozess vollzieht sich aber ohne Unterlass schon von Anbeginn der historischen Entwickelung des Menschengeschlechts in dem Grade, als Staaten es verstehen, ihre Bürger dazu anzuleiten, einer gesunden Moral und vernünftigen Sitte gemäss nicht nur zu produciren, sondern auch zu consumiren. —

Ueberblicken wir nun die Lehren des Aristoteles über Reichthum, Production, Distribution und Consumtion im Staate, so müssen wir allerdings gestehen, dass dieselben, wie überhaupt bei den Griechen und Römern, noch nicht in der Gestalt eines modernen abgeschlossenen Systems auftreten; sie werden vielmehr nur gelegentlich als Elemente der Staatskunst vorgetragen. Aber unter diesen Elementen befindet sich ein bedeutendes staatswirthschaftliches Material von sogar hohem Werthe, das weder der Zahn der Zeit, noch die Kritik kaum je zu schädigen im Stande sein werden. Wir haben keineswegs die Irrthümer des Aristoteles übersehen, namentlich nicht z. B. den grossen Irrthum bezüglich der geistigen Arbeit und ihres Erwerbes, der technischen Gewerbe, des Geldes und des Handels, und dass er nicht bemerkte, es können Grundbesitz und Ackerbau ebenso wie jeder andere

Besitz und jede andere Bethätigung als Mittel eines banausischen Erwerbes und unsittlichen Genusses dienen. Daran gingen aber bekanntlich die griechischen Staaten, Sparta voran, zu Grunde, sowie jeder Staat sich seinem Untergange zuneigen muss, in welchem entweder das Streben nach Wahrheit, Recht und Sittlichkeit keine Beachtung mehr findet und infolge dessen unter den Bürgern zu schwinden beginnt, oder wohl gar die Regierung ihren Endzweck, die Humanität, aus den Augen verliert und zu dem Standpunkt einer nur einseitig menschliche Zwecke verfolgenden Gesellschaft herabsinkt. —

Bei der vorliegenden Arbeit kam es lediglich darauf an, nach bester Einsicht darzulegen, dass in den Schriften selbst der ältesten Politiker sich oft ein Schatz staatswissenschaftlicher Lehren befinde, der wohl werth sei, gehoben und für eine Geschichte der Staatswirthschaftslehre verwandt zu werden. Diese Wissenschaft kann nur durch eine umfassende Darstellung ihrer Entwickelung besonders an Klarheit und Fülle des Princips gewinnen. Und dies ist um so nothwendiger, als sie, vom ächten Geist des Christenthums beseelt, ihre höchste Aufgabe darin setzt, der ihrem Werthe entsprechenden Stellung im Leben immer näher zu rücken und so direct an dem schon auf Erden sich vollziehenden Acte distributiver Gerechtigkeit Antheil zu nehmen.

Wir besitzen zwar Geschichten staatswirthschaftlicher Systeme, aber immer noch keine Geschichte der Staatswirthschaftslehre. Von Herzen hoffe ich, dass eine solche mit der Zeit in umfassendster Weise entstehe. Für die Verwirklichung dieser Hoffnung glaube ich durch ein Exposé der in der „Politik“ des Aristoteles befindlichen staatswirthschaftlichen Lehren, wenn auch nicht einen bedeutenden positiven Beitrag geliefert, so doch zu tieferen und eingehenderen Forschungen, zu ähnlichen staatswirthschaftlichen Monographien aus dem weiten Gebiete des Alterthums oder des Mittelalters mitangeregt zu haben.

**Dr. Schneider.**

---

# SCHULNACHRICHTEN.

## I. Allgemeine Lehrverfassung.

### A. Vertheilung der Stunden unter die Lehrer im Winter-Semester 1872—1873.

| | Lehrer. | Ordin. | | I. | Ober-II. | Unter-II. | Ober-III. | Unter-IIIA. | Unter-IIIB. | IVA. | IVB. | VA. | VB. | VIA. | VIB. | Stund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | | | Director **Dr. Küster.** | 2 Relig.<br>6 Griech. | | | | | | | | 3 Franz. | | | 2 Lat. | 13 |
| 2. | 1. Oberl. | I. | Prof. **Lenhoff.** | 8 Lat. | 4 Griech. | | | | | 6 Griech. (Gr. V.) | | | | | | 18 |
| 3. | 2. Oberl. | Ober-II. | Oberl. **Stier.** | 2 Hebr. | 10 Lat.<br>2 Relig.<br>2 Hebräisch | 4 Griech. | | 2 Religion | | | | | | | | 22 |
| 4. | 3. Oberl. | Unter-II. | Oberlehrer **G. Schulz.** | 3 Deutsch u. phil. Propädeut. | | 2 Deutsch<br>10 Lat.<br>2 Hom. | | | | 2 Religion<br>3 Geschichte | | | | | | 22 |
| 5. | 4. Oberl. | | Oberlehrer **Dr. Weber.** | 4 Math.<br>2 Phys. | 4 Math.<br>1 Phys. | 4 Math.<br>1 Phys. | 2 Naturg. | | | 3 Math. | | | | | | 21 |
| 6. | 1. ord. L. | VA. | Oberlehrer **Lehmann.** | | | | | | | | | 9 Latein<br>3 Deutsch<br>3 Religion<br>2 Geographie<br>2 Naturgesch. | | | | 19 |
| 7. | 2. ord. L. | Unter-IIIA. | Gymn.-Lehrer **Hoffmann.** | | | | 3 Math. | 2 Deutsch<br>8 Lat.<br>3 Math. | | | 3 Math. | | | | | 19 |
| 8. | 3. ord. L. | Unter-IIIB. | Gymn.-Lehrer **Dr. Schneider.** | 3 Gesch. | 3 Gesch. | 3 Gesch. | | | 2 Deutsch<br>8 Lat.<br>3 Gesch. | | | | | | | 22 |
| 9. | 4. ord. L. | VIB. | Gymn.-Lehrer **Meyer.** | 2 Franz. | 2 Franz. | 2 Relig.<br>2 Franz. | 2 Relig.<br>2 Gesch. | | | | | | | | 3 Deutsch<br>7 Lat. | 23 |
| 10. | 5. ord. L. | VIA. | Gymn.-Lehrer **Saltzmann.** | | | | | 2 Naturg. | 3 Math.<br>2 Naturg. | 2 Franz. | | | | 3 Deutsch<br>9 Lat. | | 21 |
| 11. | 6. ord. L. | Ober-III. | Gymn.-Lehrer **Haase.** | | 2 Deutsch<br>2 Homer | | 2 Deutsch<br>10 Lat<br>6 Griech. | | | | | | | | | 22 |
| 12 | 7. ord. L. | IVA. | Gymn.-Lehrer **Zeterling.** | | | | 2 Franz. | 3 Gesch.<br>2 Ovid | 6 Griech. | 10 Lat. | | | | | | 23 |
| 13. | 8. ord. L. | | Gymn.-Elementl.- u. Organ. **Kiesel.** | | | | | | | | | 3 Rechn.<br>3 Schreiben<br>2 Singen | | 4 Rechn.<br>3 Religion<br>2 Geographie<br>2 Naturgesch.<br>3 Schreiben<br>2 Singen | 4 Rechn. | 28 |
| 14. | 1. Hülfsl. | IVB. | Schulamtscandidat **Schenk.** | | | | | 6 Griech.<br>2 Franz. | | 2 Deutsch | 10 Lat.<br>2 Franz. | | | | | 22 |
| 15. | 2. Hülfsl. | VB. | Schulamtscandidat **Schöber.** | | | | | | 2 Franz. | 6 Griech. (Gr. IV.) | | | 3 Deutsch<br>9 Lat.<br>3 Rechn. | | | 23 |
| 16. | Techn. L. | | Cant. Mus.-Dir. **Möhring.** | 2 Std. I. Singeklasse<br>2 Std. II. Singeklasse | | | | | | | | | | | | 4 |
| 17. | Techn. L. | | Zeichenlehrer **R. Schulz.** | 2 Zeichnen | | | | 2 Zeichnen | | 2 Zeichnen | | 2 Zeichnen | | 2 Zeichnen | | 10 |

## B. Lectionsplan.

### Sexta.

Ordinarius: Coetus A. Gymnasial-Lehrer **Saltzmann,**
Coetus B. Gymnasial-Lehrer **Meyer.**

**Religion.** 3 St. Coet. A. u. B. comb. Lehrer *Kiesel,* im Sommer: Biblische Geschichte von der Schöpfung bis auf Josua's Tod (Zahn § 1—39.); im Winter: Von der Richterzeit bis Daniel (Zahn § 40—77.) Das erste Hauptstück mit Erklärung. Lieder im S.: 1. 800. 809. und Psalm 1.; im W.: 296. 125. 232. und Psalm 23, sowie je 15 Sprüche aus dem Ruppiner Spruchbuch.
**Deutsch.** 3 St. die *Ordinarien.* Die Elementarregeln für die Rechtschreibung; die Redetheile, die Satztheile im einfachen Satze, der Gebrauch der Präpositionen. Leseübungen aus dem Berliner Lesebuche. Wöchentliche Extemporalien.
**Latein.** Coet. A. der *Ordinarius* 9 St. Coet. B. der Ordinarius 9 St. im S. im W.: 7 St., der *Director* 2 St. Die regelmässige Declination mit den Hauptgenusregeln, die 4 Conjugationen, die Comparation der Adjectiva, die hauptsächlichsten Pronomina, die Numeralia Card. und Ordin., sowie die Präpositionen nach Moiszisstzig; Lectüre aus Bonnell; häusliche Uebungen und wöchentliche Extemporalien.
**Geographie.** 2 St. Coet. A. u. B. comb. Lehrer *Kiesel,* im S.: Europa (Physikalische Geographie); im W. die aussereuropäischen Erdtheile in ihrer oceanischen und hydrographischen Gliederung nach dem geogr. Pensum von Kiesel und Lehmann. Versuche im Kartenzeichnen.
**Rechnen.** 4 St. Coet. A. und B. Lehrer *Kiesel,* die 4 Species mit unbekannten Zahlen nach Fölsing's Rechenbuch Theil I. Wöchentliche Arbeiten oder Extemporalien. Uebungen im Kopfrechnen.
**Naturbeschreibung.** 2 St. Coet. A. u. B. comb. Lehrer *Kiesel,* im S.: Beschreibung der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Theile; im W.: Zoologie mit besonderer Berücksichtigung der Klassen.
**Schreiben.** 3 St. Coet. A. u. B. comb. Lehrer *Kiesel.*
**Zeichnen.** 2 St. A. u. B. comb. Zeichenl. *R. Schulz,* Zeichnen von geradlinigen Flächen und Körpern nach Modellen aus Holz und Drath mit Zugrundelegung der Formenlehre und einfacher practischer Regeln der Perspective.
**Singen.** 2 St. Coet A. u. B. comb. Lehrer *Kiesel,* Einübung der Elemente, Volkslieder und 20 Choräle. Benutzt werden die Turn- und Wanderlieder von Erk.
**Turnen.** 2 St. Turnlehrer *R. Schulz,* s. Quarta.

### Quinta.

Ordinarius: in Coet. A. Oberlehrer **Lehmann,**
in Coet. B. Schulamtscandidat **Schöber.**

**Religion.** 3 St. Coet. A. u. B. comb. Oberl. *Lehmann,* im Sommer: Biblische Geschichte von Johannis Verkündigung bis zu Jesu letzter Reise nach Jerusalem. (Zahn § 2—42.) Im Winter: Von Jesu Einzug in Jerusalem bis zur 1. Missionsreise Pauli. (Zahn § 43—72.) Das 2. Hauptstück mit Erklärung; Lieder im S.: 84. 657. 610.; im W.: 573. 145. 67. und je 15 Sprüche aus dem Ruppiner Spruchbuch.
**Deutsch.** 3 St. in Coet. A. Oberl. *Lehmann,* in Coet. B. Schulamtscand. *Schöber.* Der zusammengesetzte Satz und die Lehre von der Interpunction, besonders vom Komma. Die starke und schwache Declination des Substantivs und Adjectivs, starke und schwache Conjugation des Verbi, nach Schwartz, Leitfaden. Lesen, Wiedererzählen, Declamiren a. d. Lesebuche von August. Orthographische Uebungen (Correctur wöchentlich).
**Latein.** 9 St. Coet. A. Oberl. *Lehmann.* Coet. B. Schulamtscand. *Schöber.* Die Deponentia und unregelmässigen Verba. Die Anomalien der 3. Declination und der Comparation. Vervollständigung der Genusregeln, die Distributiva, Einübung der Construction des Acc. c Inf. und Abl. abs. Construct. der Städten. 3 St. Lectüre aus Bonnell 4 St. Extemporalien wöchentlich 2 St.
**Französisch.** 3 St. Coet. A. u. B. comb. der *Director.* Plötz Elementarbuch der französischen Sprache Abschn. I. bis III. Lect. 51. Häusliche Uebungen mit Extemporalien abwechselnd 14tägig.



**Geographie.** 2 St. Coet. A. u. B. comb. Oberl. *Lehmann.* Im S.: die aussereuropäischen Erdtheile; im W.: Europa nach dem geographischen Pensum von Kiesel und Lehmann. Kartenzeichnen.
**Rechnen.** 3 St. In Coet. A. Lehrer *Kiesel,* in Coet. B. Schulamtscand. *Schöber,* Bruchrechnung. Wöchentl. Arbeiten oder Extemporalien und Uebungen im Kopfrechnen.
**Naturbeschreibung.** 2 St. Coet. A. u. B. comb. Oberl. *Lehmann.* Im S.: Beschreibung der wichtigsten in der Umgegend vorkommenden Pflanzen, mit Rücksicht auf die Cotylodonen- und Blüthenwerkzeuge; im W.: Zoologie mit besonderer Berücksichtigung der Ordnungen in den hauptsächlichsten Klassen; veranschaulicht an den Kupfertafeln von Oker und den Sammlungen des Gymnasiums.
**Schreiben.** 3 St. Coet. A. u. B. comb. Lehrer *Kiesel.*
**Zeichnen.** 2 St. Coet. A. u. B. comb. Zeichenl. *Schulz.* Weiterführung des Pensums v. Sexta unter Hinzufügung runder Körper, theilweise mit Benutzung des Lineals und Cirkels. Vierwöchentl. häusliche Arbeiten nach Originalen.
**Singen.** 2 St. Coet. A. u. B. comb. Lehrer *Kiesel.* Weiterführung des Pensums von Sexta.
**Turnen.** 2 St. s. Quarta.

### Quarta.

Ordinarius: in Coet. A. Gymnasial-Lehrer **Zeterling,**
in Coet. B. Hülfslehrer **Schenk.**

**Religion.** 2 St. Coet A. und B. comb. Oberl. *Schulz.* Im Sommer: die Evangelien, bes. die Gleichnisse und Reden Christi; über die Stiftung der ersten christl. Gemeinden. Erlernung und Erklärung des 3. Hauptstückes, dazu Sprüche aus dem Ruppiner Spruchbuche. Lieder 630. 494. 281. — Im Winter: Repititionen aus dem A. T.; Lectüre ausgewählter Abschnitte aus dems.; Geographie von Palästina. Erlernung des 4. und 5. Hauptstückes. Lieder 18. 121. 229. Psalm 90.
**Deutsch.** Im S. in jedem Coet. die *Ordinarien;* im W. Coet. A. und B. comb. *Schenk.* Der Unterschied von Haupt- und Nebensatz, die Arten der Nebensätze, die Satzverbindung in Anlehnung an das Lateinische, nach Schwartz, Leitfaden. Im I. Viertelj. orthogr. Uebungen (zweiwöchentlich), im 2. schriftliches Wiederholen kleiner Erzählungen in der Classe und zu Hause (vierwöchentlich). Lectüre in Hopf u. Paulsieck, Wiedererzählen und Declamationsübungen.
**Latein.** 10 St. In jedem Coet. die *Ordinarien.* Repitition der unregelmässigen Verba und Unregelmässigkeiten in der Declination. Verba anomala und defectiva. Conjugatio periphrastica. Gerundium und Gerundivum. Das Wichtigste von der Wortbildung und Casuslehre. 4 St. Lectüre aus Cornelius Nepos und Phaedrus (nach Siebelis tiroc. poët.) 4 St. Wöchentliche Extemporalien oder Exercitien. 2 St.
**Griechisch.** 6 St. Die jüngeren Schüler beider Coet. vereint (Graeca quinta): Regelm. Declination und Comperation. *εἰμί.* Zahlwörter, Pronomina, Präpositionen, das Verbum purum non contractum nach Gottschick. Extemporalien oder Exercitien, wöchentlich 4 St. Lectüre aus Gottschick's griech Lesebuch, Theil I., 2 St. Prof. *Lenhoff.* 6 St. Die älteren Schüler beider Coetus in einer Klasse vereint (Graeca quarta): Vervollständigung der Declination, das Verbum mutum und das Verbum purum contractum, Extemporalien oder Exercitien, wöchentlich 4 St. Lectüre aus Gottschick's Lesebuch 2 St. Schulamtscand. *Schöber.*
**Französisch.** 2 St. Im S. in Coet. A. und in Coet. B. Gymn.-L. *Zeterling;* im W. in Coet. A. Gymn.-L. *Saltzmann,* in Coet. B. der *Ordinarius.* Ploetz Abschn. III. Lect. 51—59, Abschn. IV. und V. bis Lect. 85. Extemporalien 14tägig.
**Geschichte und Geographie.** 3 St. Coet. A. und B. comb. Im S.: Director Dr. *Schwartz,* dann im 2. Viertelj. Gymn.-L. Dr. *Schneider.* Heimathskunde und Brandenb.-Preuss. Geschichte von der ältesten Zeit bis 1688. Geographie von Deutschland. — Im W.: Oberl. *Schulz.* Brandenb.-Preuss. Geschichte von 1688 bis jetzt; nach Schwartz, Hülfsbuch. Geographie von Europa.
**Mathematik.** 3 St. Coet. A. Oberl. Dr. *Weber.* Coetus B. Gymn.-L. *Hoffmann.* Die bürgerlichen Rechnungen; Decimalbrüche, nach Fölsing (II. Theil) 2 St. — Anfangsgründe der Planimetrie nach Kambly § 1—32, 1 St. Wöchentliche Arbeiten, monatliche Extemporalien.
**Zeichnen.** 2 St. Coet. A. und B. comb. Zeichenl. *R. Schulz.* Begründung der Lehre der Perspective durch die ersten Lehrsätze derselben; Zeichnen nach natürlichen Gegenständen, Zeichnen von leichten Ornamenten, Proportionen des Kopfes und Zeichnen einzelner Kopftheile. Vierwöchentliche häusliche Arbeiten nach Originalen.

**…en.** Musikdir. *Möhring.* Von Quarta bis Prima setzt sich der Unterricht in 2 Klassen fort. Eingeübt werden 1) in einer Mittelklasse (2 St.): Zweistimmige Choräle und Volksgesänge; in der Oberklasse: Chöre von Händel, Unterm Eichenkranz, patriotische Gesänge, versch. Motetten.

**Turnen.** 2 St. Turnl. *R. Schulz.* Im S.: Sexta, Quinta und Quarta comb., sowie Unter-Tertia, Ober-Tertia und Unter-Secunda comb., bildeten zwei Abtheilungen, bei denen als Vorturner die Schüler der oberen Klassen fungirten. Die Uebungen bestanden in Exerciren und Freiübungen, abwechselnd mit Geräthturnen. Ober-Secunda und Prima comb. 1 St. Instruction.

## Unter-Tertia.

Ordinarius: in Coet. A. Gymnasial-Lehrer **Hoffmann**;
in Coet. B. Gymnasial-Lehrer **Grubel** im Sommer;
Gymnasial-Lehrer Dr. **Schneider** im Winter.

**Religion.** 2 St. Coet. A. und B. comb. Oberl. *Stier.* Geschichte des Volkes Israel von Samuel bis zum Ende des Alten Testamentes, bibl. Geschichte von der Schöpfung bis auf Samuel, unter Lectüre der betreffenden Stellen nach Stier's Grundriss der bibl. Gesch. § 1—22. Aus Luther's Katechismus das 4. und 5. Hauptstück. Kirchenlieder im Sommer: 604. 43. 796, im Winter: 557. 944. 659. Psalm 24.

**Deutsch.** 2 St. In jedem Coet. der *Ordinarius.* Die Eigenthümlichkeiten der deutschen Casuslehre, verbunden mit einer Repetition der Lehre von den Präpositionen nach Schwartz, Leitfaden. Declamirübungen, Lectüre aus dem Lesebuch von Hopf und Paulsieck. Vierwöchentl. Aufsätze.

**Latein.** 10 St. In jedem Coet. der *Ordinarius.* Die Lehre von der Verbindung des Subjects mit dem Prädicat, sowie die Casuslehre nach Moiszisstzig's Schulgrammatik der lateinischen Sprache. Repetitionen der Unregelmässigkeiten der Formenlehre. 2 St. Wöchentliche Extemporalien oder Exercitien. 2 St. Lectüre von Caesar de bello Gallico, im S.: lib. III und IV, im W.: lib I und II. 4 St. Ovid nach Siebelis (Tirocin. poet.) 2 St. Coet. A. und B. comb. Im S.: Prof. *Lenhoff,* im W: Gymn.-L. *Zeterling.*

**Griechisch.** 6 St. Coet A. Hülfsl. *Schenk,* Coet. B. im S. derselbe, im W. Gymn.-L. *Zeterling.* Repetition des Cursus von Quarta. Dazu die Unregelmässigkeiten der Declination. Verba contracta und liquida. Tempora secunda. Unregelmässigkeiten des Augments u. s. w. *τίθημι, ἵημι, δίδωμι, ἵστημι, δείκνυμι.* 2 St. Wöchentliche Extemporalien und Exercitien. 2 St. Lectüre aus Gottschick's griechischem Lesebuche. 2 St.

**Französisch.** 2 St. Coet. A. Im S.: Gymn.-L. *Zeterling,* im W.: Hülfsl. *Schenk.* Coet. B. Im S.: Gymn.-L. *Grubel,* im W: Schulamtscand. *Schöber.* Plötz II. Abschnitt I. und II. Lectüre aus Vinet. Extemporalien und Exercitien 14tägig.

**Geschichte und Geographie.** 3 St. Coet. A. Gymn.-L. *Zeterling,* Coet. B. Gymn.-L. Dr. *Schneider.* Im S.: Griechische Geschichte mit Benutzung von Cauers Tabellen. 2 St. Daneben Geographie von Hellas mit besonderer Berücksichtigung der Sagengeschichte. 1 St. Im W.: Römische Geschichte. 2 St. Daneben Geographie des römischen Reiches, besonders von Italien. 1 St. Kartenzeichnen u. s. w.

**Mathematik.** 3 St. In Coet. A. Gymn.-L. *Hoffmann,* in Coet. B. Gymn.-L. *Saltzmann.* Planimetrie nach Kambly's Leitfaden. Abschnitt 2. von den Dreiecken und Vierecken (besonders von den Parallelogrammen) § 33—81. 2 St. Arithmetik: Quadrat- und Cubikwurzelausziehung aus ganzen Zahlen. Elemente der Buchstabenrechnung. Kambly II. § 33—38. 1 St. Schriftliche Arbeiten zu jeder Stunde. Extemporalübungen.

**Naturbeschreibung.** 2 St. In Coet. A. und Coet. B.: Gymn.-L. *Saltzmann.* Im S.: Botanik, Erklärung des Linné'schen und des natürlichen Systems, Pflanzenmorphologie und Physiologie. Im W.: Zoologie, allgemeine Uebersicht des Thierreichs, spec. Säugethiere.

**Zeichnen.** 2 St. Coet. A. und B. comb. Zeichenl. *R. Schulz.* Perspektivische Construction der regelmässigen geraden Körper. Zeichnen nach natürlichen Gegenständen. Uebungen im Baumschlag.

**Singen.** s. Quarta.

**Turnen.** 2 St. s. Quarta.



## Ober-Tertia.

Im Sommer Ordinarius: Coet. A. Gymnasial-Lehrer **Haase**;
Coet. B. Gymnasial-Lehrer Dr. **Schneider**;
im Winter Ordinarius: Gymnasial-Lehrer **Haase.**

**Religion.** 2 St. Im Sommer: Coet. A. und B. comb. Oberl. *Stier.* Evangelium Matthaei. Lieder 635. 775. 416. 267. Im Winter: Gymn.-L. *Meyer.* Apostelgeschichte und Geschichte der Reformation. Lieder 296. 436. 191. 212.

**Deutsch.** 2 St. Im S. Coet. A. und B. comb. Repitition der Grammatik, in's Besondere die Lehre von den Perioden und der Anwendung der Conjunctionen. Im W. das Wichtigste von der Prosodie. Beides nach Schwartz, Leitfaden. Lectüre und Erklärung von Balladen von Bürger, Schiller, Göthe, Uhland; Declamationen und freie Vorträge. Vierwöchentliche Aufsätze. Im S. Gymn.-L. *Haase.* Im W. der *Ordinarius.*

**Latein.** Die Lehre vom Gebrauch der Tempora, der Consecutio temporum, von dem Acc. c. Inf., sowie der Oratio obliqua, dem abhängigen und unabhängigen Conjunct. Repitition der Casuslehre. Wöchentl. Extemp. oder Exercit. nach Süpfle. 4 St. Lect. im S. Caes. de bell. Gall. lib. VII, im W. lib. V und VI. 4 St. Ovid. Metam. mit Auswahl, Memorirübungen. 2 St. Im S. die *Ordinarien.* Ovid. Coet. A. und B. comb. Gymn.-L. *Haase.* Im W. der *Ordinarius.*

**Griechisch.** Verba auf *μι* u. anomala nach Krüger § 39 (im W. zugl. n. Gottschick). Repet. der gesammten Formenlehre. Syntactisches nach Bedürfniss. Wöchenl. Extemp. oder Exercitien (letztere aus Gottschick's Beispielsammlung). 3 St. Lectüre von Xenoph. Anab. Im S. lib. I, im W. lib. II und III (erste Hälfte). Vocabellernen. Im S. Coet. A. der *Ordinarius,* Coet. B. Gymn.-L *Grubel.* Im W. der *Ordinarius.*

**Französisch.** Ploetz, Abschnitt III und VI. Lection 24—28 und 50—57. Lectüre aus Vinet. Extemporalien und Exercitien 14tägig. Im S. in Coet. A. Gymn.-L. *Meyer,* in Coet. B. Gymn.-L. *Grubel.* Im W. Gymn.-L. *Zeterling.*

**Geschichte und Geographie.** Im S.: Deutsche Geschichte von 375—1517. 2 St. Polit. Geographie von Europa. 1 St. Im W.: Allgem. Weltgesch. von 1517 bis jetzt, bes. deutsche, sowie eingehende Repetition der brand.-preuss. nach Schwartz. 2 St Geogr. der aussereurop. Erdtheile im Anschluss an die betreffenden Entdeckungsreisen. Kartenzeichnen. Im S. in Coet. A. Gymn.-L. *Zeterling,* in Coet. B. Gymn.-L. Dr. *Schneider.* Im W. Gymn.-L. *Meyer.*

**Mathematik.** 3 St. Planimetrie, Kambly § 82—110. 1 St. Arithmetik, Kambly § 33—41. 2 St. Wöchentl. Arbeiten. Extemporalien monatlich. Im S. in Coet. A. Gymn.-L. *Hoffmann,* in Coet. B. Gymn.-L. *Saltzmann.* Im W. Gymn.-L. *Hoffmann.*

**Naturbeschreibung.** 2 St. Im S.: Physikalische Geographie. Im W.: Organisation des menschlichen Körpers, Racen, Verbreitung des Menschen, Thiere und Pflanzen auf der Erde. Im S. Coet. A. und B. comb. Oberl. Dr. *Weber.* Im W. Oberl. Dr. *Weber.*

**Zeichnen.** 2 St. Im S. Coet. A. und B. comb. Perspectivische Construction der regelmässigen runden Körper. Zeichnen mit natürlichen Gegenständen. Zeichnen von Köpfen nach Modellen und Originalen. *R. Schulz.*

**Singen.** s. Quarta.

**Turnen.** Im S. comb. mit Unter-Tertia und Unter-Secunda Mittwoch und Sonnabend Nachmittags je 1 St.

## Unter-Secunda.

Ordinarius: Oberlehrer **Schulz.**

**Religion.** 2 St. Gymn.-L. *Meyer.* Im Sommer: Geschichte des Reichs Gottes unter dem alten Bunde (Hollenberg § 1—45). Im W.: Eintheilung und Inhalt der Bücher des Alten Testaments nebst Lectüre ausgewählter Abschnitte, aus den histor. Büchern, den Psalmen und den Propheten. Repetition von Kirchenliedern.

**Deutsch.** 2 St. Oberl. *Schulz.* Im S.: Lectüre von Schiller's Jungfrau v. Orleans und Lessing's Minna v. Barnhelm. Vierwöchentliche Aufsätze und Vorträge. — Im W.: Proben epischer Poesie; daneb. die Lehre von den Redefiguren, n. Schwartz, Leitfaden. Aufsätze und Vorträge.

**Latein.** Oberl. *Schulz.* Im S.: Curtius lib. IV. Cic. in Catil. or. I. und IV. 5 St. Vergil. Aen. lib. I. 2 Std. — Im W.: Sallust. Catil.; Cic. pro Ligario und pro Dejotaro. 2 St. Vergil. Aen. lib. II; metrische Uebungen 2 St. — Vervollständigung der Tempus- und Moduslehre, Repetitionen aus der Casuslehre, nach Moiszisztzig. Wöchentliche Extemporelien od. Exercit; mündliches Uebersetzen aus Süpfle Th. II. 3 St.

**Griechisch.** Oberl. *Stier*, 4 St. im S.: Xenophon Cyropäd. l. I., im W l. II. 2—3 St. Aus Krüger's Grammat. Vervollständigung der verb. anomal. § 40 und im S.: die hypothetischen Sätze, im W.: die Casuslehre. Extemp. und Exercit. (nach Gottschick). Correctur 14 tägig 1—2 St. Oberl. *Schulz* im S.: Hom. Odyss. IX. X. (Privatlectüre einiger Abschnitte aus XI. u. XII.) im W.: Hom. Odyss. II., III. Einführung in die epische Formenlehre und Memoriren einiger Abschnitte.

**Französisch.** 2 St. Gymn.-L. *Meyer*. Plötz, Abschnitt IV., Lect. 29—36, Lect. 58—69 und Abschnitt VII. Lectüre aus Vinet. Extemp. und Exercit. Correctur vierzehntägig.

**Geschichte.** 3 St Im S.: Oberl. *Schulz*. Griechische Geschichte von den Perserkriegen bis zum Tode Alexand. d. Grossen. — Im W.: Gymn.-L. *Dr. Schneider*. Geschichte der orientalischen Völker, sowie griechische Geschichte bis zu den Perserkriegen. Geographische Repetition. Kartenzeichnen.

**Mathematik.** Oberl. Dr. *Weber*. Im S.: Planimetrie, Kambly § 111—127. 2 St. Arithmetik, Kambly § 39—56. 2 St. Im W. Plan. Kambly § 128—152. 2 St. Arithm. K. § 25—33; § 35; § 68—73. 2 St. Wöch. Arbeiten, Monatl. Extemp.

**Physik.** 1 St Oberl. Dr. *Weber*. Im S.: Lehre von der atmosphärischen Luft, erläutert am Barometer, Heber, Pumpe, Spritze, Luftpumpe. Im W.: Magnetismus und Reibungselectricität.

**Hebräisch.** 1 St. Oberl. *Stier*. Ober- und Unter-Secunda combin.: Die regelmässige und unregelmässige Formenlehre nach Gesenius Grammatik, Lectüre aus Gesenius Lesebuch.

**Zeichnen.** (facult.) 2 St. comb. mit O.-III. Zeichenl. *Schulz*. Weitere Ausbildung nach Massgabe des späteren Lebensberufes oder der Neigung.

**Singen.** 1. Quarta.

## Ober-Secunda.

### Ordinarius: Oberlehrer **Stier.**

**Religion.** 2 St. Oberl. *Stier*. Im S.: Das Leben Jesu (Hollenberg § 47—82); Lectüre ausgewählter Abschnitte des Evangeliums Matthäi im Grundtext. Im W.: Die Wirksamkeit der Apostel (Hollenberg § 83—91) nebst Lectüre von 1. Petri im Grundtext. Repetition von Kirchenliedern.

**Deutsch.** 2 St. Gymn-L. *Haase*. Im S.: Einführung in die mhd. Grammatik. Lectüre ausgewählter Stücke aus Wackernagel's Edelsteinen deutscher Dichtkunst. Im W.. mhd. Literaturgeschichte mit bes. Berücksichtigung der epischen Poesie. Daneben Lectüre des Nibelungenliedes nach Wackernagel. Dispositionsübungen; freie Vorträge. Vierwöchentl. Aufsätze.

**Latein.** 10 St. Oberl. *Stier*. Im S: Cic. Philipp. II, Livius I. Im W.: Cic de senectute, Livius II., mit Uebungen im Lateinsprechen; Privatlectüre aus Caesar bell. civ., 5 St. — Grammatik nach Moisz. im S.: Cap. 77—79 (Adjectiva, Pronomina und Präpositionen), im W.: Cap. 85, 86, 88—90 (Imperativ, Infinitiv, Particip, Gerund. und Supinum). Extemporalia und Exercitia (aus Süpfle). Correctur wöchentlich. Ausserdem in jedem Semester 2 häusliche- und 1 Klassen-Aufsatz. 3 St. Oberl *Stier*. — Vergil Aen. VII.—IX. 2 St.

**Griechisch.** 6 St. Im S.: Lucian's Somnium u. Anacharsis. Im W.: Plutarch's Themistocles 2 St: Im S.: Die Lehre vom Artikel, d. Pron. u. d. Casus, Krüger § 43—51 incl. Im W.: Die Lehre von den generibus verbi, den modis incl. Infin. u. Part. Krüger § 52—56, sowie das Hauptsächlichste von § 67 u 68. — Extemp. und Exerc. (Correctur vierzehntägig). 2 Std. Prof. *Lenhoff*. Im S.: Homer Odyss. XIX—XXI (XXII—XXIV privat.). Im W.: l. XVI—XVIII (XIII—XV privat.) 2 St. Gymn.-L *Haase*.

**Französisch.** 2 St. Gymn.-L. *Meyer*. Die Lehre von den pronoms und régimes des verbes Plötz II., Abschn. VIII und IX. Lectüre aus Vinet II. Vierzehntägige Extemp. oder Exerc. Repetitionen aus Plötz.

**Geschichte.** Gymn.-L. Dr. *Schneider*. Nach Herbst römische Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reichs, 2 St. Historische und geographische Repetition, 1 St. Kartenzeichnen.



**Mathematik.** 4 St. Oberl. *Weber*. Im S.: Planimetrie, Kambly § 148—165. Geometrische Aufgaben. 2 St. Algebra, Kambly § 45—54; § 73—75; § 79—80; Anwendung der Gleichungen auf Aufgaben nach Meier Hirsch. 2 St. Im W.: Logarithmen, Kambly § 57—65. Gebrauch der Tafeln. 2 St. Trigonometrie, Kambly § 1—23. 2 St. Wöchentliche Arbeiten u. s w.

**Physik** 1 St. Oberl. *Weber*. Im S: Wärmelehre, im W.: Galvanismus, nach Repetition der Reibungselectricität. Vierteljährliche Extemporalien.

**Hebräisch.** s. Unter-Secunda.

**Zeichnen.** s Unter-Secunda.

**Singen.** s. Quarta.

Themata zu den lateinischen Aufsätzen. Im S.: 1872. 1) Alpium transeundarum consilium quod Hannibal exsecutus est, ita explicetur, ut cur captum sit, qua ratione peractum, quem habuerit eventum, ost endatur. 5) De vita M. Antonii. 3) Bella a Romulo contra Caeninenses, Antemnates, Crustuminos, Sabinos, Fidenates, Vientes gesta breviter enarrentur, (in der Klasse gearbeitet). Im Winter 1872—73. 1) Cyri minoris coutra Artaxexem fratrem expeditio Xenophonte duce breviter enarretur. Caussae cur senectus misera esse videatur, Cicerone duce ita explicentur, ut quanta quamque sit iusta unaquaeque, appareat. 2) Nocturna Nisi et Euryali expeditio (in der Klasse gearbeitet). Themata zu den deutschen Aufsätzen. Im S. 1872: 1) Labor voluptasque, dissimillima natura, naturali quadam inter se societate sunt juncta. (Liv.) 2) Odysseus im Kampfe mit den Freiern. 3) Wie ward Kriemhild, die Holde, zur Unholdin? 4) Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten. 5) Das Leben ist der Güter höchstes nicht (Klassenaufsatz). Im W.: 1872—73: 1) Wie entwickelte sich Siegfried's Charakter? 2) Characteristik des Ritters in Schiller's Kampf mit dem Drachen. 3) Arbeit und Fleiss, das sind die Flügel, so führen über Strom und Hügel. — b. Die Insel Ithaka, eine Beschreibung. 4) Warum ward Siegfried von Hagen ermordet? 5) Beantwortung einzelner Fragen aus der mhd. Litteraturgeschichte. (In der Klasse gearbeitet). 6. Ueber die Folgen des Müssigganges. (In der Klasse gearbeitet).

## Prima.

### Ordinarius: Professor **Lenhoff.**

**Religion.** 2 St. Der Director. Im S.: Kirchengeschichte (Hollenbergs Hülfsbuch § 92—§ 157.), im W.: Glaubenslehre (Hollenberg, Hülfsbuch § 158 ff.). Repetition von Kirchenliedern.

**Deutsch.** 3 St. Oberl. *G. Schulz*. Im S.: Literaturgeschichte von der ältesten Zeit bis 1250; vierwöchentliche Aufsätze und freie Vorträge. Im W.: Literaturgeschichte von 1250—1624; Lectüre von Lessing's Laokoon. Die Grundzüge der Psychologie. Aufsätze und Vorträge.

**Latein.** 8 St. Prof. *Lenhoff*. Im S.: Horatius Od. III. nebst metr. Uebungen (einzelne Oden wurden memorirt), 2 St. Cic. disput. Tuscul. Lib. II. im I. Vrtlj., Tacit. Anna. Lib. I. im II. Vrtlj. 4 St. Syntaxis ornata nach Zumpt, vierwöchentliche Aufsätze, wöchentliche Extemporalien oder Exercitien, Uebungen im Lateinsprechen. 2 St Im W.: Horatius Oden IV und einige Epoden u. s. w. 2 St. Cic. pro Mil. im I. Vrtlj., Tacitus Annal. Lib. II. im II. Vrtlj. 4 St. Syntaxis ornata etc., wie im S. 2 St. Privatlectüre im S. Cic. Briefe, im W.: Caesar de bell. civ.

**Griechisch.** 6 St. Der *Director*. 1 Vrtlj. 2 St. Grammat. 4 St. Lectüre2 Vrtlj. 5 St. Lectüre, 1 Gr. im S.: Sophocl. Electr, Plato Apolog. Socr. Crito; Homer Il. XV—XVIII. theils privatim, theils in der Klasse; im W.: Sophocl. Artigon. Denosth. de coron. Hom. Il. I—V. theils privatim, theils in der Klasse. Repetition einzelner Capitel der Syntax und schriftliche Uebungen, anfänglich wöchentlich, dann vierzehntägig

**Französisch.** 2 Std. Gymn.-Lehrer *Meyer*. Repetition und Ausbau der früheren Pensen (besonders Abschn. IV., Lect. 36—39. V und VI. Lect. 46—49.) Extemp. und Exerc. vierzehntägig. Im S.: Lectüre ausgewählter Stücke aus Molière, im W.: aus Thierry, histoire de la conquête de l'Angleterre.

**Geschichte.** 3 St. Gymn.-L. Dr. *Schneider*. Nach Herbst, Geschichte der neueren Zeit. In beiden Semester Repetitionen aus allen Gebieten der Geschichte und Geographie.

**Mathematik.** 4 St. Oberl. *Weber*. Im S.: Die Lehre von den Functionen, Reihnen, besonders Zinseszins- und Rentenrechnung, mit darauf bezüglichen Aufgaben; weitere Entwickelung der Lehre von den Logarithmen, z. Th. nach Kambly § 81—90, § 63—67. 2 St. Die Anfangsgründe der Stereometrie, nach Kambly § 1—30, mit mannichfaltigen Aufgaben. Im W.: die syntaktischen Operationen mit ihrer Anwendung auf dahin einschlagende Aufgaben. Beweis des Bino-

mialsatzes z. Th. nach Kambly § 90—99. 2 St. Anwendung der Algebra und Trigonometrie auf Lösung stereometrischer Aufgaben, nach Kambly § 30—67. 2 St. Wöchentl. Arbeiten, monatl. Extemp.

**Physik.** 2 St. Oberl. *Weber*. Im S.: Chemie. Im W.: Akustik.

**Hebräisch.** 2 St. Oberl *Stier*. Im S.: Genesis 1—11, im W.: Cap. 12—18, 21—27. Repitition der Formenlehre und Hauptregeln der Syntax nach Gesenius. Exercitia nach Mezger's Uebungsbuch.

**Zeichnen.** s. Unter-Secunda.

**Singen.** s. Quarta.

**Turnen.** s. Secunda.

Themata zu den lateinischen Aufsätzen. Im S.: 1) a. Pyrrhi dictum, Hydrae Lernaeae Romam non esse dissimilem, maxime secundo bello Punico comprobatur. — b. Quorum maxime virorum opera bello Punico secundo respublica Romana sustentata sit ac superior tandem facta. 2) a. Thebanorum gloriam et natam et exatinctam esse cum Epaminonda. — b. Bellis Samniticis Romanos optima fortitudinis exempla edidisse. 3) a. Est hoc commune vitium in magnis liberisque civitatibus, ut gloriae comes sit invidia. — b. Romani bis salutem debuerunt Arpinatibus. 4) De nobilissimis Persarum regibus breviter exponitur. — Im Winter $18^{72}/_{73}$: 1) Horatius in primis sex libri tertii carminibus quae potissimum vitia fugere, quas virtutes sequi cives jubeat, quaeritur. — b. Exponatur, unde factum sit, ut Cicero et solum vertere cogeretur et mox in patriam restitueretur. 3) Quibus maxime bellis Pompejus patriae salutem attulerit (Klassenaufsatz. 4) a. Cur Hannibali difficilius fuerit Romanum delere imperium quam Alexandro Persarum. — b. Pyrrhum, Hannibalem, Antiochum cur pro acerrimis populi Romani hostibus posuisse Horatuis (Carm. III. 6,35) videtur? — 5. Inopiae plebejorum levandae studium multis Romanis perniciosum fuisse exemplis demonstretur.

Themata zu den deutschen Aufsätzen Im Sommer: 1) a Der Geist und die Kraft eines Volkes zeigt sich erst in Noth und Gefahr. — b. Welche Idee liegt der dritten Ode von Horaz lib. III. zu Grunde? 2) a. Mit welchem Rechte kann das Nibelungenlied mit der Ilias und die Gudrun mit der Odyssee verglichen werden? — b. Characteristik des Odysseus nach der Odyssee. 3) a. Verdient das Mittelalter den ihm so oft gemachten Vorwurf der Barbarei? — b. Rede des Hannibal an sein Heer vor dem Beginn des Uebergangs über die Alpen. 4) a. Aeussere Bedrängnisse in der Jugend können eine heilsame Schule für das spätere Leben der Menschen sein. — b. Beurtheilung der Worte aus Cic. pro Archia: „Trahimur omnes studio laudis et optimus quisque maxime gloria ducitur." Im Winter $18^{72}/_{73}$: 1) a. Es liebt die Welt das Strahlende zu schwärzen und das Erhabene in den Staub zu ziehen. — b. Welchen Einfluss übt das Meer auf den Character seiner Bewohner aus? 2) a. Ueber die Worte Buttler's im „Wallenstein": „Wo viel Freiheit, ist viel Irrthum, doch sicher ist der schmale Weg der Pflicht." — b. Das Eleusische Fest von Schiller, oder der Ackerbau als der Anfang aller Cultur. 3) a. und b. Auf welche Punkte hat man bei der Wahl eines Lebensberufes besonders sein Augenmerk zu richten? (Klassenaufsatz.) 4) a. Characterschilderung der Antigone. — b. Mit welchem Rechte konnte Perikles in seiner berühmten Leichenrede (Thucyd. II. 41.) behaupten, dass Athen eine Bildungsstätte für Hellas sei? 5) a. Die Lakoonsgruppe verglichen mit der Erzählung bei Virgil. — b. Charakteristik der Pharisäer (besonbers nach Matthäi c. 23).

## Abiturienten-Aufgaben.

Michaelis 1872. Deutscher Aufsatz: Auf welche Puncte hat man bei der Beurtheilung des Werthes eines Menschen besonders sein Augenmerk zu richten? — Lateinischer Aufsatz: In unius hominis virtute saepissime consistere reipublicae salutem. — Mathematische Aufgabe: 1) Ein halbvoller Wasserbehälter kann durch eine Röhre entleert, durch eine zweite gefüllt werden. Lässt man beide Röhren 12 Stunden offen, so fliesst alles Wasser aus; macht man beide Rohröffnungen kleiner, so dass die eine zur Füllung, die andere zur Entleerung eine Stunde mehr gebrauchen würde, so wird bei gleichzeitiger Oeffnung der Behälter in $15^3/_4$ Stunden leer. In welcher Zeit wird der leere Behälter durch die zweite Röhre allein gefüllt, der volle durch die erste Röhre allein entleert werden? 2) Wie gross ist der Mantel eines Kegels, dessen Seiten mit der Grundfläche einen Winkel von $65^0\ 21'\ 48''$ bilden, wenn der Inhalt gleich einer Kugel von $2{,}63333^m$ rad. ist? 3) Ein Gutsherr will seine Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung des Schulhauses ablösen. Welches Capital ist dazu nöthig, wenn in 10 Jahren und von da ab in je 40 Jahren wieder Reparaturen im Betrage von 1500 Thlrn. erforderlich sind, ferner in 90 Jahren und darnach alle 200 Jahre ein Neubau für 21,500 Thlr.? $p = 4^1/_2$. 4) Aus einer Seite $c = 32{,}68578^m$; der Differenz $d = 11{,}07048^m$ der beiden andern, und dem Winkel $\gamma = 55^0\ 0'\ 0{,}7''\ 07''$ die unbekannten Stücke des Dreiecks zu berechnen.



Ostern 1873. Deutscher Aufsatz: Eine grosse Vergangenheit stärkt die sittliche Kraft eines Volkes. Lateinischer Aufsatz: Patriam summa amore amplexos esse veteres et Graecos et Romanos exemplis comprobetur. Mathematische Aufgaben: 1) Eine dreiziffrige Zahl aus folgenden Angaben zu bestimmen. Die Summe der Quadrate der drei Zahlen ist = 139; das Quadrat der mittleren Ziffer ist um 5 kleiner als das doppelte Product aus den beiden andern; wird 594 von der gesuchten Zahl abgezogen, so kommen ihre drei Ziffern in umgekehrter Reihenfolge zum Vorschein. 2) Nach wieviel Jahren wird ein Capital von 6,000,000 Thlr., das zu $3^1/_4\ \%$ verzinst wird, durch eine jährliche Abzahlung von 300,000 Thlr. auf 1,500,000 Thlr. herabgegangen sein? 3) Ein Dreieck zu bestimmen, von welchem bekannt sind die Seite a, der Winkel $\alpha$ und der Inhalt F. $a = 48^m$, $\alpha = 108^0\ 26'\ 5{,}8''$ $F = 384\,\square^m$. 4) Den Kubikinhalt eines Cylinders zu bestimmen, welcher einem dreiseitigen Prisma umschrieben ist, wenn der Kubikinalt V des Prisma's und von seiner Grundfläche zwei Winkel gegeben sind. $V = 0{,}65959^{cbm}$, $\beta = 69^0\ 13',\ 12''$, $\gamma = 80^0\ 11'\ 28''$ —

# II. Chronik des Gymnasiums.

## A. Lehrer-Collegium.

Ostern v. J. schied der 3. ordentliche Lehrer Herr *Labarre* aus dem Collegium, um am Gymnasium zu Potsdam in die ordentliche Lehrerstelle einzutreten. Unsere Anstalt ist ihm für die Treue und Gewissenhaftigkeit, mit welcher er sich den Pflichten seines Amtes widmete, sowie für seine sechsjährige erfolgreiche Wirksamkeit zu dankbarer Anerkennung verpflichtet. Sein Abgang veranlasste ein Aufrücken der hinter ihm folgenden Lehrer in die nächst höhere Stelle und die Berufung des Schulamts-Candidaten Herrn *Schöber* in die erledigte 2. Hülfslehrerstelle. Derselbe, in Ossig bei Zeitz geboren und vorgebildet auf dem Gymnasium in Wittenberg, studirte Theologie und Philologie auf den Univertäten zu Halle und Berlin, legte darauf im November 1871 vor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Halle das Examen pro facult. docend. ab und vertrat von Neujahr bis Ostern 1872 einen erkrankten Lehrer am Gymnasium zu Spandau.

Bald nach dem Beginne des Sommersemesters wurde der bisherige Director Prof. Dr. *Schwartz* zum Director des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Posen berufen und entschloss sich dem ehrenvollen Rufe zu folgen. Er schied von unserer Anstalt zu Anfang der Sommerferien nach $8^1/_4$ jähriger verdienstvoller Amtsverwaltung. Seine nach vielen Seiten hin erfolgreiche, durch organisatorische Einrichtungen mannigfacher Art tief eingreifende und auch für die fernere Entwicklung der Anstalt bedeutsame Wirksamkeit sichert ihm ein ehrendes Andenken und die bleibende Dankbarkeit des Lehrer-Collegiums, gleich wie die Schüler ihm ein dauerndes Gedächtniss der Anhänglichkeit und Liebe bewahren. Nach dem Abgange desselben wurde der 1. Oberlehrer Professor *Lenhoff* durch Rescript des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 27. Juni mit der interimistischen Führung der Directoratsgeschäfte beauftragt, die Unterrichtsstunden des Directors wurden für die Monate August und September durch geeignete Verwendung der vorhandenen Lehrkräfte wieder besetzt. Am Ende des Sommersemesters verliess die Anstalt der 7. ordentliche Lehrer Herr *Grubel*, um einem ehrenvollen Rufe an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen zu folgen. Er hat an unserem Gymnasium drei Jahre in Pflichttreue und Eifer, durch Frische und Lebendigkeit des Unterrichts und wohlwollende Freundlichkeit gegen die Schüler eine gedeihliche Wirksamkeit als Lehrer entwickelt, so dass ihm bei seiner Entlassung der interimistische Dirigent vor den versammelten Schülern den Dank der Anstalt für die derselben geleisteten erspriesslichen Dienste aussprechen konnte. Die durch seinen Abgang erledigte ordentliche Lehrerstelle wurde dem Herrn *Zeterling*, der bis dahin etatsmässiger Hülfslehrer gewesen, übertragen; an dessen Stelle trat der Candidat des höhern Schulamts Herr *Schenk*, welcher nach Ablauf seines vorschriftsmässigen Probejahres von Ostern v. J. ab diätarisch am Gymnasium beschäftigt gewesen war.

Am 1. Oktober trat der Unterzeichnete sein Amt an, nachdem er durch Wahl des Wohllöblichen Magistrats am 15. August 1872 zum Director des hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums berufen und durch Allerhöchste Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs vom 9. September bestätigt worden war. Nachdem derselbe vorgebildet auf dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin, ebendaselbt seine akademischen Studien absolvirt und vor der dortigen Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission das Examen pro facult. doc. i. J. 1851 abgelegt hatte, begann er seine Laufbahn als Hülfslehrer

zunächst am Gymnasium zu Guben, darauf an dem zu Prenzlau, wo er im J. 1854 in die letzte ordentliche Lehrerstelle eintrat. Von hier wurde er 1859 als 13. ordentlicher Lehrer an das Friedrichs-Werdersche Gymnasium zu Berlin berufen, 1865 als 1. ordentlicher Lehrer an das Sophien-Gymnasium und 1870 als 3. Oberlehrer an das Friedrichs-Gymnasium ebendaselbst versetzt.

Demnach bestand das Lehrercollegium im verflossenen Wintersemester ausser dem Director aus folgenden Mitgliedern: 1) Hr. Oberl. Prof. *Lenhoff*, 2) Hr. Oberl. *Stier*, 3) Hr. Oberl. *G. Schulz*, 4) Hr. Oberl. Dr. *Weber*, 5) Hr. Oberl. *Lehmann*, 6) Hr. Gymn.-L. *Hoffmann*, 7) Hr. Gymn.-L. *Schneider*, 8) Hr. Gymn.-L. *Meyer*, 9) Hr. Gymn.-L. *Saltzmann*, 10) Hr. Gymn.-L. *Haase*, 11) Hr. Gymn.-L. *Zeterling*, 12) Hr. Schulamtscand. *Schenk*, 13) Hr. Schulamtscand. *Schöber*, 14) Hr. Gymn.-Elementarl. *Kiesel*, 15) Hr. Zeichenl. *R. Schulz*, 16) Hr. Gesangl. Musik-Director *Möhring*.

## B. Die Schule.

Das neue Schuljahr wurde am 8. April v. J. mit Gesang, Gebet und Einführung der Hr. Schulamts-Candidaten *Schöber* und der neu aufgenommenen Schüler eröffnet.

Am 28. August fand unter dem Vorsitze des Königl. Provinzial-Schulraths Herrn Dr. *Klix* die mündliche Abiturienten-Prüfung statt, auf Grund deren 7 Primanern das Zeugniss der Reife für die Universitätsstudien ertheilt wurde.

Am 2. September fiel der Unterricht aus, da zur Erinnerung an die siegreiche Schlacht bei Sedan ein Volksfest in unserer Stadt veranstaltet war. Um 9 Uhr versammelten sich Lehrer und Schüler in der Aula zu gemeinsamer Feier des Tages, bei welcher nach einem Gesange des Chors der interimistische Dirigent Prof. *Lenhoff* ein Dankgebet für die göttliche, unserm Volke so überschwenglich erwiesene Gnade sprach und den Schülern die hohe Bedeutung und Wichtigkeit des Sieges bei Sedan entwickelte. Hieran schloss sich ein längerer Vortrag des Oberl. *Schulz* über den Verlauf der Kriegsereignisse bis zu der genannten Schlacht und über den Ausgang derselben. Nach Beendigung der Schulfeier nahmen alle Schüler mit ihren Lehrern an dem grossen Festzuge nach der Pfarrkirche und an dem in derselben abgehaltenen Gottesdienste, so wie am Nachmittage an dem von den städtischen Behörden in den Schiessständen veranstalteten Volksfeste Theil. Möge die patriotische Feier in den Herzen aller Schüler bleibende Nachwirkungen zurückgelassen haben.

Am 24. September begingen Lehrer und Schüler die Feier des heiligen Abendmahls in der Pfarrkirche.

Am 14. Oktober 9 Uhr wurde in der Aula der Wintercursus mit der feierlichen Einführung des unterzeichneten Directors eröffnet, behufs deren der Königl. Provinzial-Schulrath Herr Dr. *Klix* als Commissarius der Königlichen Hohen Behörden erschienen war. Ausser den Lehrern und Schülern der oberen Klassen waren zur Feier Vertreter des Wohllöblichen Magistrats und der Stadtverordneten sowie andere Gönner und Freunde der Anstalt versammelt. Die Feier begann mit einem Gesange der ersten Singeklasse unter Leitung des Hrn. Musik-Director *Möhring*; darauf vollzog der Königl. Provinzial-Schulrath Hr. Dr. *Klix* mit mächtig ergreifender Rede die Einführung und Verpflichtung des neuen Directors. Nachdem dieser sodann seinen Dank, das Gelöbniss ernster Pflichterfüllung und die Bitte um allseitige Unterstützung bei dem schweren Berufe ausgesprochen hatte, ergriff Prof. *Lenhoff* das Wort, um den Gefühlen des Lehrer-Collegiums in eben so würdevoller wie herzlicher Weise Ausdruck zu geben. Ein Gesang wiederum der ersten Singeklasse beschloss den feierlichen Act. Am Nachmittage versammelte sich zu einem öffentlichen Festmahle ein Kreis zahlreicher einheimischer und auswärtiger Gönner und Freunde des Gymnasiums, welcher ein nicht minder ehrenvolles als dankbar anzuerkennendes Zeugniss von dem allgemeinen und lebendigen Interesse ablegte, dessen sich die Anstalt erfreut.

Am Tage darauf nahmen die Lectionen ihren Anfang, wobei die frühere Klassentheilung nur die Veränderung erfuhr, dass die bisherigen zwei Coetus der Ober-Tertia in Folge der verringerten Schülerzahl mit Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu einer Klasse wieder vereinigt wurden.

Die Weihnachtsferien begannen nach der Censurvertheilung Sonnabend, den 21. Dezember 1872, und dauerten bis Montag, den 6. Januar 1873.

Am 16 März begingen Lehrer und Schüler die Feier des heiligen Abendmahls in der Klosterkirche.

Am 22. März feierte das Gymnasium den Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers und Königs: Hr. Gymn.-L. *Saltzmann* hielt die Festrede, welche die geschichtliche Entwicklung und Bedeutung der deutschen Kaiserwürde zum Gegenstande hatte. Ein Choral, gesungen von der ersten Singeklasse, leitete die Feier ein; an die Festrede schloss sich die Vertheilung von Prämien an acht durch Wohlverhalten und Fleiss ausgezeichnete Schüler auf Veranlassung des Hrn. Grafen Zieten-Schwerin auf Wustrau, welcher auch in diesem Jahre sein oft und glänzend bewiesenes Wohlwollen durch Uebersendung von je 8 Exemplaren der Schriften: „Hans Joachim von Zieten“ und „Die Schlacht bei Prag“ bethätigt und die Anstalt wiederum zu aufrichtigstem und lebhaftestem Danke sich verpflichtet hatte. Ein patriotisches Lied, ebenfalls von der ersten Singeklasse vorgetragen, bildete den Beschluss der Feier.



Die hiesige Freimaurerloge überwiess auch in diesem Jahre dem Gymnasium die Summe von 10 Thlr. zur Beschaffung von Prämien, gleichwie ein anderer Gönner der Anstalt die Summe von 11 Thlr. 10 Sgr. übersandte. Indem die Anstalt ihrer Verpflichtung sich bewusst ist, spricht sie den wohlwollenden und wohlthätigen Gebern ihren herzlichsten und ergebensten Dank aus.

Am 29. März fand unter dem Vorsitze des Königl. Commissarius Herrn Provinzial-Schulrath Dr. *Klix* und in Gegenwart des stellvertretenden Königl Compatronats-Commissarius Herrn Landrath *von Saldern* die mündliche Prüfung der Abiturienten statt.

## C. Verfügungen des K. Hochlöbl. Provinzial-Schulcollegiums, soweit sie das allgemeine Interesse berühren.

Verf. v. 16. Mai 1872, betr. die Veranstaltung eines Sommer-Schulfestes im Freien an einem der vaterländischen Gedenktage.

Verf. v. 12. Juli 1872, betr. die Marianischen Congregationen, Erzbrüderschaften der heiligen Familie Jesus, Maria, Joseph und ähnliche religiöse Vereine, an welchen sich Schüler hinfort in keiner Weise betheiligen dürfen.

Verf. v. 12. October 1872, betr. die Eintragung der bei den Gymnasien beschäftigten Elementarlehrer, welche der Elementarlehrer-Wittwenkasse des Reg.-Bez. Potsdam bereits angehören, in die vorgeschriebene Liste behufs der Aufstellung von Grundbüchern für die Interessenten der betr. Wittwenkasse.

Verf. v. 22. November 1872, betreffend die Angabe der sämmtlichen bei dem Gymnasium in Gebrauch befindlichen Lehrmittel.

Verf. v. 10. Januar 1873, betr. die Termine der Ferien für das laufende Jahr:

1. Osterferien: Schluss des Wintersemesters: Sonnabend, den 5. April.
   Beginn des Sommersemesters: Montag, den 21. April.
2. Pfingstferien: Schluss der Lectionen: Freitag, den 30. Mai.
   Wiederbeginn: Donnerstag, den 5. Juni.
3. Sommerferien: Schluss der Lectionen: Sonnabend, den 5. Juli.
   Wiederbeginn: Montag, den 4. August.
4. Michaelisferien: Schluss des Sommersemesters: Sonnabend, den 27. September.
   Beginn des Wintersemesters: Montag, den 13. October.
5. Weihnachtsferien: Schluss der Lectionen: Sonnabend, den 20. December.
   Wiederbeginn: Montag, den 5. Januar 1874.

## D. Vermehrung der Lehrapparate durch Ankauf und Geschenke.

Für die **Lehrerbibliothek**, welche vom Gymnasial-Lehrer Hoffmann verwaltet wird, wurde angeschafft: Grimm, Jacob und Wilhelm, deutsches Wörterbuch. — Keil und Delitsch, Bibl. Commentar über das Alte Testament. Thl. 3. Bd. 2., Thl. 4. Bd. 2. — Die Episteln und Evangelien auf alle Sonn- und Fest-Tage. Herausgegeben vom evangelischen Bücher-Verein. — Hebräische Bibel, Englische Ausgabe. — Heidrich, Materialien für den Unterricht im Ebräischen. — Lübker, die Sophokleische Theologie und Ethik. — Weiss, Kostümkunde Lief. 11—14. — W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 4. Abth. I. — Flathe, Geschichte von Sachsen. Bd. 3. — Schneider, Mittheilungen des Vereins für die Geschichte von Potsdam. Thl. 5. — Schmid, Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 85—88. 91—92. — Stiehl, Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung. 1872. — Bonitz, Jacobs, Rühle, Zeitschrift für das Gymnasialwesen. 1872. — Fleckeisen und Masius. Neue Jahrbücher für Philologie und Pädogogik. 1872. — v. Leutsch,

Philologus und philologischer Anzeiger. 1872. — Hübner, Hermes. 1872. — Hoepfner, und Zacher, Zeitschrift für deutsche Philologie. 1872. — Pfeiffer, Germania. 1872. — Vierteljahrshefte des preussischen Staats-Anzeigers. — Sklarek, der Naturforscher. — Zarncke, literarisches Centralblatt. — Lazarus und Steinthal, Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft. — Gemeinnütziger Anzeiger für den Neu-Ruppiner Kreis- und Umgegend. —

An **Geschenken** erhielt die Lehrerbibliothek vom Hohen Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, resp. vom Hochlöbl. Schulcollegium der Provinz Brandenburg: Rössler, Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde. Jahrgang 9. — Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Bd. 6. — Die Burgwälle der Insel Rügen. — Ausserdem: A. F. A. von Rochow, das Schloss Stülpe. (Geschenk des Herrn A. von Rochow.) — 10 ältere Werke naturhistorischen Inhalts. (Geschenk der Frau von Kunowski auf Bechlin.) — Schinkel und die Gegenwart. (Geschenk des Herrn Verfassers, Geheimrath von Quast auf Radensleben). — Manifest des Königs von Preussen vom 9. Oct. 1806, und 2 Autographen. (Geschenk des Herrn Postsecretair Kühnau). — Frommann, das Frommansche Haus und seine Freunde. (Geschenk des Herrn Verfassers.) —

Die Schulbüchersammlung für fleissige und bedürftige Schüler, welche gleichfalls vom Gymnasial-Lehrer *Hoffmann* verwaltet wird, wurde im Laufe des Jahres um 26 Bände vermehrt, so dass sie jetzt 863 Bände umfasst

Die Schülerbibliothek, welche vom Oberlehrer *Schulz* verwaltet wird, wurde im letzten Vierteljahre neu katalogisirt und nach theilweise anderen Grundsätzen als früher geordnet, wodurch die Benutzung derselben für die Schüler erleichtert und eine bequemere Controlle über die Art der Benutzung erhofft wird. Angekauft wurde: Marie Hanstein, des Knappen Sigwart goldnes Buch. — Borneck, der Fährtensucher. — Cooper's Seegemälde. — Eduard Wagner, Waldläufer etc. — Julius Hoffmann, der Waldläufer. — Hesekiel, Refugirt und Emigrirt. 3 Bd. — Hesekiel, Diemannshof. 3 Bd. — Ludovica Hesekiel, Eine Brandenburgische Hofjungfer. 3 Bd. — Büchmann, Geflügelte Worte. — Dielitz, Hellas und Rom. — Die naturwissenschaftliche Sammlung wurde vermehr tdurch Warnstorfs Märkische Laubmoose. Lief. 2—5. —

Die Sammlung physikalischer Apparate konnte während dieses Schuljahres in aussergewöhnlicher Weise vermehrt und vervollständigt werden in Folge der edlen und hochsinnigen Liberalität des Herrn Stadtältesten Mollius hierselbst, welcher dem Oberl. *Weber* die Summe von zweihundert Thalern mit der Bestimmung übergab, dass dies Geschenk im Interesse des physikalischen Lehrfaches zum Ankaufe zweckentsprechender Unterrichtsmittel verwandt werde. Hierdurch wurde es ermöglicht, bis jetzt bereits Folgendes für das bisher nur kärglich ausgestattete physikalische Cabinet anzuschaffen: 1 Monochord, 1 Windlade mit verschiedenartigen Pfeifen, 1 Sirene nach Cagniard la Tour, Chladnische Klangscheiben nebst Halter, 1 Webersche Wellenrinne, 2 Eisenlohrsche Wellenapparate, Müller's stroboskopische Scheiben, 1 grösseres Mikroskop, die Sonne von Secchi, die Spektralanalyse von Scheller, Apparat des chemischen Unterrichts von Arendt, 1 dreistrahliger Bunsenscher Brenner, 1 Holtz'sche Elektrisirmaschine, 1 Elektrophor, 1 Elektroskop mit Condensator, 2 Bunsensche Elemente, 1 Ampère'sches Solenoid, 1 Influenz-Elektrisirmaschine, 1 Modell eines Schreibetelegraphen, 1 grösseres Modell einer Dampfmaschine, sowie zwei kleine einfache; verschiedene Gläser und Stoffe für den chemischen Cursus.

Das Inventarium für den Zeichenunterricht wurde vermehrt durch 6 Blätter (Köpfe von Bucollet), 43 Blätter (Baumschlag, Häuser u. dgl.) von Hermes und einen hölzernen Ständer.

## E. Frequenz des Gymnasiums.

Das Sommerhalbjahr begann mit einem Bestande von 340 Schülern, zu welchem 45 neu aufgenommen wurden, so dass sich die Frequenz auf 385 Schüler bezifferte.

Das Winterhalbjahr begann mit einem Bestande von 351 Schülern, zu welchem im Laufe des Semesters 39 neu aufgenommen wurden. Von diesen 390 Schülern sassen: in I 30, in Ober-II 24, in Unter-II 47, in Ober-III 41, in Unter-III$^{A}$ 31, in Unter-III$^{B}$ 24, in IV$^{A}$ 43, in IV$^{B}$ 29, in V$^{A}$ 37, in V$^{B}$ 25, in VI$^{A}$ 32, in VI$^{B}$ 27.

Die Zahl der Einheimischen betrug 175, die der Auswärtigen 215; der Confession nach waren 379 evangelisch, 7 katholisch, 4 jüdisch.

**Durch den Tod wurden folgende Zöglinge im Laufe des Schuljahres der Anstalt entrissen: im April 1872 der Ober-Tertianer Joh. Köhn, im Mai der Ober-Tertianer Fr. Möhring, im Oktober der**



Quintaner Max Ulrich, im December der Quintaner O. Grabow. Lehrer und Mitschüler würdigen und theilen den gerechten Schmerz der schwer geprüften Angehörigen.

Michaelis 1872 verliessen folgende Schüler mit dem Maturitätszeugnisse die Anstalt:

1. Otto Bergmann, geb. den 6. Juni 1854 zu Priester bei Eilenburg, evangelischer Confession, 9 Jahr von VI an auf der Anstalt, 2 Jahr in Prima, studirt Jura.
2. Franz Stüler, geb. den 20. Februar 1852 zu Berlin, evangelischer Confession, 7 Jahr auf der Anstalt, 2½ Jahr in Prima, widmet sich der Landwirthschaft.
3. Franz Koehn, geb. den 2. Januar 1854 zu Lohme bei Neustadt a. D., evangelischer Confession, 6 Jahr auf der Anstalt, 2 Jahr in Prima, studirt Philologie.
4. Emil Blumenfeld, geb. den 20. Januar 1854 zu Neu-Ruppin, jüdischer Confession, 9½ Jahr von VI an auf der Anstalt, 2 Jahr in Prima, studirt Medicin.
5. Carl Scherzer, geb. den 6. Februar 1854 zu Brandenburg a. H., evangelischer Confession, 6¼ Jahr auf der Anstalt, 2 Jahr in Prima, studirt Mathematik.
6. Johannes Thel, geb. den 12. December 1853 zu Wulkow, evangelischer Confession, 9 Jahr von VI an auf der Anstalt, 2 Jahr in Prima, studirt Medicin.
7. August Frost, geb. den 26. October 1852 zu Wustrau, evangelischer Confession, 9½ Jahr von VI an auf der Anstalt, 2 Jahr in Prima, widmet sich dem Baufache.

# Oeffentlicher Rede-Actus.

**Freitag, den 4. April 1873.**

Vormittags von 9 Uhr an:

**Gesang der I. Singeklasse.**

Aus Sexta: Alfred Mechel: Das Grab im Busento von Platen; Paul Warnstorf: Der Hausherr und die Katzen von Lichtwer; Wilhelm Koch: Bestrafte Ungenügsamkeit von Rückert; Richard Thiemann: Der getreue Eckart. Aus Quinta: Curt Stropp: Unsere Mainbrücke von Lohmeyer; Hugo Schauwecker: Die Rose von Gravelotte von Gerok; Gustav Seefluth: Die 9 in der Wetterfahne von Simrock; Gottlieb Wentzel: Der kleine Hydriot von W. Müller.

**Gesang der II. Singeklasse.**

Aus Quarta: Hermann Schmidt: Lebendig todt von Loewenstein; Rudolf Steffen: Die Skieläufer von Bässler; Richard Bergemann: Die Fahne verloren, die Ehre nicht. Aus Unter-Tertia: Adolf Gladow: Der Fischer von Göthe; Adolf Fielitz: Dasselbe Gedicht in griechischer Uebersetzung von Richter; Otto Thamm: Die Execution von Scherenberg; Hugo Duske: Der Stieglitz von Kind. Aus Ober-Tertia: Paul Ernst: Das Siegesfest von Schiller; Victor Hahndorff: Kassandra von Schiller; Otto Just: Aus Prussiens par Frédéric II. Aus Unter-Secunda: Hugo Hoffer und Albert Mauss: Scene aus Goethe's Egmont. Aus Ober-Secunda: Carl Iskraut: „Deutschland über Alles" in mittelhochdeutscher Sprache, Gedicht von Walther v. d. Vogelweide; Albert Just und Max Peters: Scene aus Goethe's Egmont. Aus Prima: Max v. Schulz und Otto Thel: Scene aus Schiller's Wallenstein; französische Rede des Priman. Ernst Kraemer: Pascal et Molière comment ont-ils combattu la morale des jésuites? Deutsche Rede des Priman. Julius Berndt: Ueber den Charakter der homerischen Poesie. Lateinische Rede des Abiturienten und Primus omnium Hermann Jung: Litterarum studia rebus adversis perfugium ac solatium praebent.

**Entlassung der Abiturienten. Gesang der I. Singeklasse.**

---

Die Lectionen des Sommersemesters nehmen ihren Anfang Montag, den 21. April d. J., um 8 Uhr Morgens.

Zur Aufnahme neuer Schüler bin ich vom 15. bis 19. April täglich von 9—12 Uhr Vormittags in meiner Amtswohnung bereit.

Schliesslich bemerke ich noch, dass die Schüler des Gymnasiums von Sexta bis Unter-Tertia incl. vierteljährlich, die von Ober-Tertia bis Prima halbjährlich Censuren erhalten, welche dann mit der Unterschrift des Vaters, resp. Vormunds den betreffenden Klassen-Ordinarien wieder vorgezeigt werden müssen.

Die Reihenfolge der Censur-Nummern ist: I, IIA, II, IIB, III.

Neu-Ruppin, den 2. April 1873.

**Dr. W. Küster,**
Director.


COLUMBIA UNIVERSITY
0032143265

